

Zustellungsurkunde

PNE AG
Vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden
Herrn Markus Lesser
Peter-Henlein-Straße 2 - 4
37472 Cuxhaven

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.2-53 e 06 19/4-2019/2

Bearbeiter/in: A. Eberhardt / C. Kromm
Durchwahl: 0561 106 - 2892 / 2885
E-Mail: Alexander.Eberhardt@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 03.01.2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 16.10.2019, hier eingegangen am 23.10.2019, zuletzt ergänzt am 23.12.2021 wird der

PNE AG
Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Schenklengsfeld drei Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Unterweisenborn	2	5	32.559.738	5.628.497
WEA 02	Schenklengsfeld	15	66/3	32.560.542	5.628.085
WEA 03	Schenklengsfeld	15	113/26	32.560.682	5.627.704

Mit der Errichtung der drei WEA werden vier Altanlagen vom Typ Nordex N 43 zurückgebaut und repowert.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.0 - 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung je Anlage von 6,6 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen,

Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz - HDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 12 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 16.10.2019, zuletzt ergänzt am 23.12.2021
Antragsunterlagen bestehend aus: 3 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
1. Genehmigungsantrag vom 16.10.2019	1-8
1.1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	2-6
1.2 Herstellungs- und Rohbaukosten	7
1.3 Investitionskosten	8
2. Inhaltsverzeichnis	9-11
3. Kurzbeschreibung	12-22
3.1 Kurzbeschreibung	13-20
3.2 Übersichtskarte A1 - Entfernungen zu Wohnbebauungen	21
3.3 Übersichtskarte A3 - 1000 m Abstand von WEA-Mittelpunkten	22

Bezeichnung	Seiten
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	23
5. Standort und Umgebung der Anlage	24-77
5.1 Allgemeines	25-26
5.2 Koordinaten	27
5.3 Übersichtsplan TK 1:25.000	28
5.4 Übersichtsplan 1:3.000 und 1:50.000 mit Luftbild	29
5.5 Übersichtsplan 1:3.000 und 1:50.000	30
5.6 Lagepläne der WEA-Standorte 1:2.000	31-33
5.7 Auszug aus dem Regionalplan	34
5.8 Auszug aus dem Teilregionalplan Energie	35
5.9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan	36
5.10 Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht	37-38
5.11 Transport, Zuwegung und Krananforderungen	39-77
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	78-108
6.1 Allgemeines	79
6.2 Entwicklerpaket: Technische Beschreibung und Daten	80-106
6.3 Fundament	107-108
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	109-332
7.1 Brennbare Materialien	110-111
7.2 Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Stoffen	112-332
8. Luftreinhaltung	333
- entfällt -	
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	334-350
9.1 Information über Abfälle	334-336
9.2 Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme, Einbau von Frostschutz- und Ausgleichsschichten	337
9.3 Zusammenstellung Massen	338-350
10. Abwasserentsorgung	351
11. Abfallentsorgungsanlagen	352
- entfällt -	
12. Abwärmenutzung	353
- entfällt -	
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	354-542

Bezeichnung	Seiten
13.1 Schalleistungsemissionen SG 6.0 - 155	355-357
13.2 Schallreduzierter Betrieb	358-360
13.3 Schallgutachten	361-427
13.4 Schattenwurfgutachten	428-527
13.5 Gefahrenfeuer zur Tages- und Nachtkennzeichnung	528-534
13.6 Sichtweitenmessgerät	535-542
14. Anlagensicherheit	543-589
14.1 Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobewertung Eisabwurf/Eisfall	544-575
14.2 Eiserkennungssystem	576-579
14.3 SG 6.0 relevante Informationen von SGRE zur Erlangung einer Baugenehmigung (Arbeitssicherheit)	580-589
Ordner 2	
15. Arbeitsschutz	590-633
15.1 Staatlicher Arbeitsschutz	591-615
15.2 Sicherheitssysteme	616-619
15.3 Evakuierungskonzept	620-631
15.4 Überdrehzahlschutz	632-633
16. Brandschutz	634-661
16.1 Brandschutzkonzept Brandschutz-Sachverständiger	635-642
16.2 Feuerwehrrübersichtsplan - Bauphase	643
16.3 Feuerwehrrübersichtsplan - Betriebsphase	644
16.4 Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	645-651
16.5 Brandschutz und -bekämpfung	652-654
16.6 Blitzschutz- und Erdungssystem	655-661
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	662-668
7.1 Wassergefährdende Stoffe	663-667
7.2 Formblatt 17/1	668
18. Bauantrag / Bauvorlagen	669-789
18.1 Allgemeines	670
18.2 Bauantragsformular	671-672
18.3 Nachweis der Bauvorlageberechtigung	673-674
18.4 Übersichtsplan TK 1:25.000 (Kapitel 5.3)	
18.5 Lagepläne 1:1.500 (Kapitel 5.6)	
18.6 Amtlicher Lageplan	675-677
18.7 Bau- und Nutzungsbeschreibung (Kapitel 6.2 ff.)	
18.8 Bauzeichnungen (Kapitel 6.3 ff.)	
18.9 Brandschutzkonzept (Kapitel 16)	
18.10 Abstandsflächennachweis	678

Bezeichnung		Seiten
	18.11 Baulasten und Eigentumsnachweis	679-690
	18.12 Verpflichtungserklärung zum Rückbau	691
	18.13 Maßnahmen bei Betriebseinstellung	692-694
	18.14 Baugrundgutachten	695-742
	18.15 Hydrogeologische Stellungnahme	743-745
	18.16 Typenprüfung	746
	18.17 Turbulenzgutachten	747-775
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	776-1551
	19.1 Luftsicherheit	777
	19.2 Naturschutzrechtliche Unterlagen	778
	19.2.1 Allgemein	779
	19.2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan	780-893
	19.2.3 Erforderlichkeit des Eingriffs	894-945
	19.2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	946-1147
	19.2.5 Avifaunistischer Fachbeitrag	1148-1253
	Ordner 3	
	19.2.6 Fledermauserfassung	1254-1356
	19.2.7 Visualisierung	1357-1370
	19.2.8 Sichtbarkeitsanalyse	1371-1386
	19.2.9 Optische Wirkung	1387-1419
	19.2.10 FFH Verträglichkeitsprüfung	1420-1442
	19.3 Denkmalschutz	1443-1522
	19.4 Wasserrecht	1523
	19.5 Bodenschutz	1524-1549
	19.6 Wetterradar	1550
	19.7 Raumordnung	1551
20.	Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1552-1699
	20.1 UVP Vorprüfung	1553-1561
	20.2 UVP Bericht	1562-1673
	20.3 UVP Bericht allgemein verständliche Zusammenfassung	1674-1699
	Ergänzungsunterlagen vom 11.02.2021	
Zu		
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
	19.2 Naturschutzrechtliche Unterlagen	
	19.2.10 FFH Verträglichkeitsprüfung	1700-1728
	Ergänzungsunterlagen vom 06.10.2021	
Zu		
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	13.2 Schallgutachten	1729-1800

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ergänzungsunterlagen vom 15.11.2021	
Zu	
14. Anlagensicherheit	
Risikobeurteilung Salzwasserpipeline	1801-1825
Ergänzungsunterlagen vom 23.12.2021	
Zu	
1. Genehmigungsantrag vom 16.10.2019	
Erklärung zum Rückbau von vier Bestandsanlagen	1826

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
 - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen
- Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.4.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6.

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.9.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1. Lärm

2.1.1. Emissionsbegrenzungen

2.1.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 01, WEA 02 und WEA 03 (Siemens Gamesa SG 6.0-155, Nabenhöhe (NH)

165 m, Rotordurchmesser (RD) 155 m, 6,6 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 01, WEA 02, WEA 03	106,7 dB(A)	Mode AM0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter Schallleistungspegel (hier 105,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	85,3	92,8	98,7	100,2	101,3	100,1	94,4	78,6
L_W [dB(A)]	83,6	91,1	97	98,5	99,6	98,4	92,7	76,9

2.1.1.2.

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

2.1.1.3.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.1.2. Messungen

2.1.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, zu beantragen.

2.1.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.1.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Die standardisierten Windgeschwindigkeitsbereiche von 6 m/s bis 10 m/s in 10 Meter Höhe sind messtechnisch zu erfassen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.1.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

2.1.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.1.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI, Stand 30.06.2016) der Schallleistungspegel zu bestimmen.

2.1.2.7.

Die Messung nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.2.1. kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage,

ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schalleistungspegel bestätigt.

2.2. Schattenwurf

2.2.1.

Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

2.2.2.

Die maßgebliche Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte
S01 Schenkklengsfeld, Hof Rimmerode 1
S02 Schenkklengsfeld, Hof Thalhausen 1
Un1 Unterweisenborn, Unterweisenborn 15
Un2 Unterweisenborn, Unterweisenborn 18
W03 Wehrshausen, Soisbergstraße 2
W07 Wehrshausen, Soisbergstraße 14
W08 Wehrshausen, Soisbergstraße 33
W10 Wehrshausen, Soisbergstraße 12
W11 Wehrshausen, Soisbergstraße 18
W12 Wehrshausen, Soisbergstraße 20
W13 Wehrshausen, Soisbergstraße 29
W15 Wehrshausen, Soisbergstraße 31

2.2.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in der Bescheinigung dokumentiert sein.

2.2.4.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

2.3. Lichtimmissionen / optische Einflüsse

2.3.1.

Die luftfahrtrechtlich erforderlichen Befeuerungen (weiß blitzende Mittelleistungsfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer) sind an den Windkraftanlagen mit sichtweitenabhängigen Regelungen der Nennlichtstärke mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen.

2.3.2.

Die Befeuerungen der beantragten Windenergieanlagen sind mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren. Als Vorbelastungsanlagen gelten die Anlagen, die in der Schallimmissionsprognose als Vorbelastungsanlagen bezeichnet werden.

2.3.3.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden

3. Denkmalschutz

3.1.

Sollten im Laufe der Bauarbeiten Kleindenkmäler (historische Grenzsteine oder ähnliches) gefunden werden, so sind diese vor Ort zu sichern, und die zuständige Denkmalfachbehörde ist über den Fund zu informieren.

3.2.

Südsüdwestlich der geplanten WEA 01 ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen die Fundstelle Unterweisenborn 3 (Gauß-Krüger-Koordinaten: um 35 59 650/56 30 050) bekannt, in deren Umfeld weitere, bislang unbekannte und noch nicht erforschte Siedlungsrelikte im Boden zu erwarten sind.

3.3.

Zum Schutz vor Schäden während der Errichtung der WEA 01 durch Abgrabungen, Aufplanierungen oder sonstige Bodeneingriffe, ist zu den genannten Punktkoordinaten der Fundstelle ein Schutzabstand von 100 m einzuhalten und eine strikte Baufeldbegrenzung einzurichten.

Im Bereich der temporären Zuwegung zur WEA 01, der innerhalb des Schutzradius der Fundstelle Unterweisenborn 3 liegt, ist der Oberboden durch eine stabile Auflage aus Aluminiumplatten vor Befahrungsschäden zu schützen.

4. Naturschutz

4.1.

Der Baubeginn (Beginn der Baufeldfreimachung) ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) (Eingriffe@rpks.hessen.de) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.2.

Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und der ONB vor Beginn der Baufeldfreimachung namentlich zu benennen.

Die ÖBB ist unabhängig von der Baufirma und der Bauoberleitung. Sie überwacht und kontrolliert die Ausführung der Baumaßnahme inkl. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen.

Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.

Die ÖBB fertigt Wochenberichte an und übersendet diese der ONB Anfang der folgenden Woche.

4.3.

Binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides übermittelt die Antragstellerin der ONB auf Datenträger entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen und zur Art-Kartierung.

4.4.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der ONB unverzüglich anzuzeigen.

4.5.

Für die Dauer des Betriebes der WEA 01, 02, 03 sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe ≤ 6 m/s und einer Lufttemperatur in Gondelhöhe ≥ 10 Grad Celsius abzuschalten. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten ist der ONB bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls der WEA nachzuweisen.

Von den vorgenannten Abschaltzeiten kann bei der Oberen Naturschutzbehörde eine ganze oder teilweise Aussetzung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

In zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach Inbetriebnahme der WEA 01, 02, 03 ist durchgehend vom 01.01. bis zum 31.12 eines Jahres ein bioakustisches Gondelmonitoring an den Gondeln der WEA 01 und WEA 03 zu betreiben. Für das Gondelmonitoring ist mit der ONB vor Inbetriebnahme des Monitorings ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen. Hierfür ist ein fledermauskundiger Sachverständiger am WEA-Standort „Schenkklengsfeld I“ einvernehmlich mit der ONB zu bestimmen. Auf Grundlage des Gondelmonitorings ist mit dem Tool Probat 7.0 abzuleiten, dass kein signifikant erhöh-

tes Tötungsrisiko für die Fledermäuse im Rotorbereich der WEA besteht. Der Antrag ist zu begründen und durch die Vorlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings nachvollziehbar zu belegen.

4.6.

Vor Inbetriebnahme der ersten WEA ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten ist der ONB bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls (auch digital) der WEA nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind vor Inbetriebnahme der ersten WEA mit der ONB abzustimmen.

4.7.

Bauarbeiten bei Nacht sind nicht zulässig.

4.8.

Vor der Inbetriebnahme der ersten WEA ist der ONB zur Zustimmung eine Maßnahmenplanung zur artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme „Bewirtschaftungskonzept Rotmilan“ (ASB – V – 5) vorzulegen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 funktionsfähig entsprechend der Maßnahmenplanung umgesetzt wurde. Der ONB ist spätestens 2 Wochen vor der ersten Inbetriebnahme der WEA ein Bericht über die sachgerechte Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Zur Begleitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 „Bewirtschaftungskonzept Rotmilan“ ist ab Inbetriebnahme der ersten WEA ein dreijähriges Monitoring für das Gebiet des Flächenpools (siehe schwarzer Rahmen der Abbildung ASB – V – 5, LBP Stand Mai 2020, S. 95) durchzuführen. Das Monitoring ist unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben des „Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ nach Isselbacher et al. 2018 durchzuführen. Das Monitoringkonzept ist vor Inbetriebnahme der ersten WEA der ONB zur Zustimmung vorzulegen. Die Monitoringergebnisse sind zu dokumentieren und der ONB zum 31.12. des jeweiligen Jahres in einem Bericht vorzulegen.

4.9.

In Bezug auf Nebenbestimmung Nr. 4.8. sind die dort genannten Maßnahmen auf den nachfolgend aufgeführten Flurstücken dinglich zu sichern. Die jeweiligen Grundbuchauszüge sind der ONB vor Inbetriebnahme der ersten WEA vorzulegen. Flurstücke:

Gemarkung Wehrshausen, Flur 4, Flurstück 33;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 4, Flurstück 35;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 10, Flurstück 23;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 11, Flurstück 21;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Flurstück 9/2;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Flurstück 27/10;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 14, Flurstück 21;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 14, Flurstück 22;
Gemarkung Wehrshausen, Flur 14, Flurstück 72/20;
Gemarkung Oberlengsfeld, Flur 6, Flurstück 115

4.10.

Sollte sich dabei herausstellen, dass einzelne oder alle Flächen nicht oder vergleichsweise selten vom Rotmilan angefliegen werden, sind geeignete Verbesserungen durchzuführen oder andere Flächen innerhalb des Gebietes des Flächenpools auszuwählen. Dies bedarf der Zustimmung der ONB.

4.11.

Die drei genehmigten WEA dürfen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erst dann betrieben werden, wenn der ONB folgende Nachweise vorliegen und die Bestätigung der Eignung der Nachweise durch die ONB erfolgt ist.

- Gesicherte Verfügbarkeit der im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 aufgeführten Flurstücke, die zum Schutz des Rotmilans einem Bewirtschaftungskonzept unterliegen.
- Verpflichtung von Eigentümer und Besitzer der v. g. Flurstücke auf Umsetzung des v. g. Konzepts dargestellten Ausgestaltung der Maßnahmen auf den v. g. Flurstücken.

Wenn Flächen geändert werden, sind die beschriebenen Unterlagen bis 15. Februar eines Jahres zur Zustimmung bei der ONB einzureichen. Ansonsten ist der Betrieb der WEA vom 01. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht zulässig.

4.12.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Monitoringberichte, die im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 erstellt werden müssen, ist abzuleiten, welche Flurstücke innerhalb des Flächenpools als Wechselflächen geeignet sind.

4.13.

Die Windenergieanlagen WEA 01, 02, 03 sind bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 50 m um eine WEA ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

4.14.

Die Windenergieanlagen WEA 01, 02, 03 dürfen im Zeitraum 01. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erst dann betrieben werden, wenn der ONB folgender Nachweis vorliegt und die Bestätigung der Eignung des Nachweises durch die ONB erfolgt ist:

- Vertragliche Verpflichtung von Eigentümer und Besitzer der Flurstücke, die zur Umsetzung der in Nebenbestimmung 4.13 dargestellten Maßnahme erforderlich ist.

4.15.

Es ist ein dreijähriges Monitoring des im Untersuchungsraum erfassten Rotmilan-Schlafplatzes durchzuführen, auf dessen Grundlage sich eine regelmäßige Nutzung durch den Rotmilan ableiten lässt (Ornithologisches Gutachten Stand April 2020, S. 54).

Das Monitoringkonzept ist vor Inbetriebnahme der ersten WEA der ONB zur Zustimmung vorzulegen.

4.16.

3 Monate vor Beginn der Erdarbeiten ist der ONB die gesamte Bauausführungsplanung für die Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 zur Zustimmung vorzulegen. An der WEA 02 ist der Eingriff in die Hecke zu minimieren. Die Hecke an WEA 03 ist zu erhalten. Zudem ist die Bilanzierung der naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichsberechnung unter Berücksichtigung des Verlusts der Gehölze durch die anlagenbezogenen Eingriffsflächen zu überarbeiten.

4.17.

Die Hecken sind gem. DIN 18920 mit einem stabilen Bauzaun zu schützen. Schneefangzäune können auch als geeignete Schutzzäune verwendet werden.

4.18.

Das Baufeld (Standorte der Windkraftanlagen und Kranstellflächen) ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten zwischen Oktober und 28./29. Februar eines Jahres herzustellen. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Baufeld durch die ÖBB auf Nistplätze bodenbrütender Arten (hier: Feldlerche - *Alauda arvensis*) abzusuchen.

4.19.

Sollte es während der Bauarbeiten im Bereich des Offenlandes zur Vorbereitung der Fundamentfläche sowie zur Befestigung der dauerhaft oder temporär genutzten Flächen zu einer temporären Einstellung der Bauarbeiten von mehr als 10 Tagen kommen, muss in der Zeit von 15. März bis 31. August eine Kontrollbegehung der ÖBB zur Feststellung von Nistplätzen bodenbrütender Arten (hier: Feldlerche – *Alauda arvensis*) stattfinden, bevor die Bauarbeiten wiederaufgenommen werden können. Bei einem Fund von Bruten nach den Stillstandsphasen ist die ONB umgehend zu kontaktieren.

4.20.

Vor Inbetriebnahme der ersten WEA ist der ONB die Anlage von drei Blüh-/Brachestreifen in der Größe von jeweils 100 m x 10 m nachzuweisen. Lage im Raum und Ausgestaltung sind vorab mit der ONB einvernehmlich abzustimmen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand Mai 2020, Prüfprotokolle „Feldlerche“).

4.21.

Der ONB ist vor Inbetriebnahme der ersten WEA eine Kompensationsmaßnahme in Höhe von 159.860 Biotopwertpunkten zur Zustimmung vorzulegen. Sollte die Durchführung der Kompensationsmaßnahme im Naturraum nicht möglich sein, bleibt die Erhebung eines Ersatzgeldes in Höhe von 55.951 € vorbehalten.

4.22.

Für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 195.984 € zu leisten. Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d. h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 21 1 271 017** zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Bis zum o. g. Termin ist zusätzlich eine prozentuale Aufschlüsselung der durch Sichtbeziehungen zu den WEA am stärksten betroffenen Kommunen auf Grundlage der Sichtbarkeitsberechnung für die Windenergieanlagen WEA 01 bis 03 schriftlich bei der ONB vorzulegen.

4.23.

Die Durchführung der Maßnahme ASB – V – 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand Mai 2020, S. 92 f.) „Monitoring und Abschaltalgorithmus für Kraniche“ entfällt.

5. Bodenschutz und Wasserwirtschaft

5.1.

Anstehender Mutterboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen, seitlich zwischenzulagern und möglichst wiederzuverwerten.

5.2.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt seitlich zu lagern und witterungsfest abzudecken und soweit möglich zur Verfüllung der Baugrube wiederzuverwenden.

5.3.

Es ist darauf zu achten, dass während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Bauwerksgründung, keine Stoffe in den Untergrund versickern können, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

5.4.

Bei Verwendung zusätzlichen Fremdmaterials bei der Wiederverfüllung der Baugruben, der Fundamentgräben und für bodenverbessernde Maßnahmen sind nur unbelastete Böden bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden (entsprechend Zuordnungswert LAGA Z 0).

5.5.

Für den Anstrich der Windkraftanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

5.6.

Getriebeölwechsel dürfen nur von Fachpersonal mit dafür zugelassenen Fahrzeugen und geeigneten Fahrzeugteilen durchgeführt werden.

5.7.

Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.8.

Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten. Darüber hin-

aus ist das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (Untere Wasserbehörde) oder die Polizei umgehend zu informieren.

5.9.

Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind regelmäßig (mindestens wöchentlich) augenscheinlich auf Dichtigkeit zu prüfen. Sofern sie Kraftstoff- oder Ölverluste aufweisen, sind sie unverzüglich gegen Tropfverluste zu sichern, ggfls. sind sie auszuwechseln.

5.10.

Die bauausführenden Unternehmen sowie alle beteiligten Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter sind vor Baubeginn über die vorgenannten Auflagen schriftlich zu informieren.

6. Flugverkehr

6.1.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-034-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

6.2.

Die folgenden Auflagen gelten, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

6.3. Tageskennzeichnung:

6.3.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.4. Nachtkennzeichnung

6.4.1.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

6.5. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

6.5.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

6.5.2.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

6.5.3.

Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

6.5.4.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

6.5.5.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

6.5.6.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

6.5.7.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

6.5.8.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

6.5.9.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

6.5.10.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

6.6. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

6.6.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.6.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

6.7. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

6.7.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

6.7.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

6.7.3.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

6.7.4.

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HEF 53
DFS: He 10293 a

6.7.5.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

6.7.6.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

6.8. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

6.8.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

6.9. Meldepflichten im Betrieb:

6.9.1.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

7. Baurecht

7.1.

Vor Baubeginn sind bautechnische Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 68 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 HBO zu erbringen.

7.2.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.3.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- a. der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- b. eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmung Nr. 10.1. in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

7.4.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.5.

Vor Baubeginn (Aushub der Fundamentgrube) sind folgende Unterlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- je WEA eine Liste der Flurstücke, die vom Rotor überstrichen werden, mit zugehörigem Eigentüternachweis (Katasterbuchauszug),
- je WEA eine Liegenschaftskarte, in der die Flurstücke gelb umrahmt sind, die vom Rotor überstrichen werden und
- Nachweis der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Betreiber und den Grundstückseigentümern.

7.6. Eiswurf

7.6.1.

Jede Windenergieanlage ist mit der in Kapitel 14 der Antragsunterlagen beschriebenen Eisansatzerkennungssystem (WEA-Sensorik) sowie eines zusätzlichen zertifizierten Eiserkennungssensors auszustatten.

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit des Eiserkennungssystems ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

7.6.2.

Wird Eisansatz auf den Rotorblättern festgestellt, ist die jeweils betroffene Windenergieanlage automatisch abzuschalten.

Für die WEA 01 ist nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz der Rotor so auszurichten, dass möglichst wenige Eisstücke die Feldwege treffen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers die Azimutposition des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten. Dabei ist die Azimut-Position des Rotors nach Tabelle 5.1.1 des Kapitel 14.1 der Antragsunterlagen einzuhalten.

7.6.3.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr von Eisfall und Eiswurf von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Die Standorte und Ausbildung der Beschilderung sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Gemeinde Schenklengsfeld) abzustimmen.

8. **Brandschutz**

8.1.

Das Brandschutzkonzept Nr. BSK 0718 a mit Stand vom 07. Oktober 2019 erstellt durch Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, 52072 Aachen wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8.2.

Das Maschinenhaus ist flächendeckend mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

Das zu Verfügungsstellen von Löschwasser und Absperrmaterial für die Feuerwehren entfällt dadurch.

8.3.

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Gefahrenabwehr, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld ein Orientierungsplan (DIN A3) gemäß beigefügtem Muster mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Name des Windparks
- Jeweils die ID (Nummer) der einzelnen WEA
- Symboldarstellung des Standortes der WEA mit Koordinaten (UTM 32)
- Symboldarstellung der Forst Rettungspunkte (Fundstelle: www.geoportal.hessen.de) im Bereich der WEA
- Farbliche Markierung der Zuwegung für Rettungsdienst / Feuerwehr

Am Fuß der einzelnen WEA ist in max. 2 m Höhe die ID/Nummerierung wetterfest aufzubringen. Die Schriftgröße muss mindestens 20 cm betragen. Die Schriftfarbe muss sich deutlich von der Grundfarbe des Anlagenfußes abheben.

9. Arbeitsschutz

9.1.

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a. das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b. die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- a. in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist,
- b. in unmittelbarer Nähe der Nabe.

9.2.

Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 nachzuweisen, dass und wie die o. g. Nebenbestimmung (Nummer 9.1.) technisch umgesetzt worden ist.

9.3.

Nach baulicher Abnahme, jedoch noch vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

9.4.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können (BetrSichV, § 14).

9.5.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (ASR A2.1).

9.6.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (BetrSichV, § 1 Abs. 1). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

9.7.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

9.8.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung und Zwischenprüfung) durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4).

9.9.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (BetrSichV, §§ 12, 17).

10. Sicherheitsleistung

10.1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 165.000,00 Euro je WEA leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs- oder Kautionsbürgschaft auf erstes Anfordern.

10.2.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Abnahme schriftlich bestätigt hat.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Windenergieanlage 1, Siemens SG 6.0 - 155, NH 165 m, RD 155 m, GH 242,5 m, Nennleistung 6,6 MW
- Betriebseinheit 1 Windenergieanlage 2, Siemens SG 6.0 - 155, NH 165 m, RD 155 m, GH 242,5 m, Nennleistung 6,6 MW
- Betriebseinheit 1 Windenergieanlage 3, Siemens SG 6.0 - 155, NH 165 m, RD 155 m, GH 242,5 m, Nennleistung 6,6 MW

3 Genehmigungshistorie

Da es sich um eine Ursprungsgenehmigung handelt entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die PNE AG, 27472 Cuxhaven, hat mit Datum vom 16.10.2019 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlage des Typs Siemens SG 6.0 - 155 auf dem Gebiet der Gemeinde Schenklengsfeld nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 22.01.2020 festgestellt.

Die Antragsunterlagen wurden am 23.12.2021 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV auf Antrag der PNE AG öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 26.10.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 02.11.2020 bis 01.12.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidium Kassel in elektronischer Form zur Einsichtnahme bereitgestellt. Parallel dazu wurden der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Regierungspräsidium Kassel, bei der Gemeinde Schenklengsfeld sowie bei der Marktgemeinde Eiterfeld gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 02.11.2020 bis 04.01.2021 wurden 3 Einwendungen erhoben.

Die Schwerpunkte der Einwendungen waren:

- Naturschutz (Artenschutz)
 - o Avifauna
 - o Fledermausfauna
 - o Schutzgebiete
- Landschaftsbild
 - o Tourismus
 - o Erscheinungsbild des Soisberges

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einwendungen bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Aufgrund der Restriktionen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie fand der nach § 10 Abs. 4 BImSchG öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin am 03.02.2021 in der Form einer Telefon-/Videokonferenz statt.

Weiterhin fand der Erörterungstermin nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nicht öffentlich statt. Dies wurde am 18.01.2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Nachdem der Verhandlungsleiter festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser von ihm am 03.02.2021 beendet.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf Menschen - insbesondere menschliche Gesundheit -, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Bei den hier genehmigten 3 Windenergieanlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für welches nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich ist („S“ in Spalte 2).

Da durch die Vorhabenträgerin die Durchführung einer UVP beantragt wurde, kann vorliegend die Vorprüfung entfallen.

Im Folgenden wurden bei der UVP die Wirkungen des hier genehmigten Vorhabens betrachtet.

Die durch die Vorhabenträgerin bereits beantragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Kapitel 6 des UVP-Berichtes -, Kompensationsmaßnahmen - Kapitel 7 des UVP-Berichts - sowie diesbezügliche ergänzende / konkretisierende Festsetzungen in diesem Genehmigungsbescheid wurden hierbei berücksichtigt.

5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben

enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über

- den Ist-Zustand der Umwelt und
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und sonstiger Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 1a in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

5.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.2.1.1 Auswirkungen durch den Bau

5.2.1.1.1 Lärm

Während des Baus kommt es durch die Bauarbeiten selbst, durch Fahrzeugbewegungen auf den Baustellen sowie An- und Abfahrten zu Lärmentwicklungen. Die umliegenden Flächen liegen im Offenland und damit im Außenbereich. In Bezug auf die geplanten Anlagenstandorte liegt die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 630 m. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind grundsätzlich gegeben.

Die Auswirkungen durch den Bau beschränken sich ausschließlich auf die Bauzeit des hier genehmigten Vorhabens. Eine kumulierende Wirkung mit weiteren in Realisierung stehenden Vorhaben besteht durch das östlich gelegene Vorhaben „Windpark Schenk-lengsfeld II“.

Die maximalen lärmseitigen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm grundsätzlich geregelt.

5.2.1.1.2 Luftschadstoffe

Im Zuge der Bauarbeiten kann es insbesondere beim Erdbau sowie durch den Baustellenverkehr zu Staubentwicklungen kommen. Die möglichen Auswirkungen sind überwiegend nachteilig.

Für den Bau der Kabeltrasse und Zuwegung sind lineare Erdarbeiten erforderlich. Mit einer Staubentwicklung ist dabei ebenfalls zu rechnen.

Mit weiteren Luftschadstoffen ist während der Bauphase durch die eingesetzten handelsüblichen Fahrzeuge und Maschinen zu rechnen. Die möglichen Auswirkungen sind nachteilig.

Die Auswirkungen beschränken sich insgesamt ausschließlich auf die Bauphase und sind daher lediglich temporär.

5.2.1.1.3 Erholung und Freizeit

Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktion sind maßgeblich nur durch die Baumaßnahmen selbst sowie den zugehörigen Fahrzeugverkehr zu verzeichnen.

Da die in Anspruch genommenen Flächen und Wege, hier maßgeblich die Flächen im Offenland, im Verhältnis zu den grundsätzlich für Erholung und Freizeit zur Verfügung stehenden Flächen als gering einzustufen sind, genügend ortsnahe Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Bauphase lediglich einen beschränkten Zeitraum – erfahrungsgemäß maximal 1 ½ Jahre – in Anspruch nimmt, sind erhebliche Auswirkungen in diesem Zusammenhang auszuschließen.

5.2.1.2 Auswirkungen durch den Betrieb

5.2.1.2.1 Lärm

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist mit entsprechenden Betriebsgeräuschen verbunden, die fast ausschließlich aus dem unmittelbaren Betrieb der Anlagen resultieren. Weitere Geräusche, die z. B. im Falle der Wartung entstehen, sind vernachlässigbar.

Im antragsgegenständlichen Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH vom 05.10.2021, Bericht Nr.: 18-1-3006-003-NB wurden die Geräuschemissionen benannt und über Berechnungen für festgelegte Immissionspunkte die Beurteilungspegel ermittelt.

Die Berechnung hat bei maximaler Anlagenauslastung ergeben, dass an den maßgeblichen 11 Immissionsorten der Beurteilungspegel als Gesamtbelastung die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einhält.

Des Weiteren ist mit dem Betrieb der Anlagen tieffrequenter Schall und Infraschall verbunden.

Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm].

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Die Wahrnehmungsschwelle liegt

frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windkraftanlagen zwar Infraschall ausgeht, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010].

Nach heutigem Kenntnisstand sind diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen, ausgelöst von Windenergieanlagen, für das Wohlbefinden und die Gesundheit zu befürchten.

Auswirkungen durch Schallimmissionen sind grundsätzlich als nachteilig zu bewerten. Vorliegend sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen allerdings auszuschließen.

5.2.1.2.2 Schattenwurf

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist mit periodischem Schattenwurf durch die Rotorbewegung verbunden.

Die Schattenwurfdauer wurde durch das Gutachten der Ramboll CUBE GmbH vom 05.09.2019, Bericht Nr.: 18-1-3006-001-SB, nachgewiesen.

Die Berechnung hat ergeben, dass an einzelnen Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Schattendauer von 30 m/d und 30 h/a vorliegen kann. Im bestimmungsgemäßen Betrieb wird durch die vorgesehenen technischen Einrichtungen zur Schattenwurfbegrenzung - integrierte Abschaltautomatik - sichergestellt, dass die prognostizierte theoretische Überschreitung der zulässigen Schattendauer nicht eintreten kann. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf sind somit nicht gegeben.

5.2.1.2.3 Licht

Durch die nächtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen (synchron blinkendes Feuer „W-rot“ (10 cd)) sind Lichtimmissionen zu erwarten, die als nachteilig einzustufen sind. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts wird die Leuchtstärke den Sichtverhältnissen angepasst. Bei guter Sicht wird die Beleuchtungsstärke reduziert.

Durch die Wahl matter Oberflächen werden Lichtreflexe weitgehend vermieden.

5.2.1.2.4 Luftschadstoffe

Im bestimmungsgemäßen Betrieb können keine Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe aus den Anlagen hervorgehen. Lediglich durch die handelsüblichen Fahrzeuge der Wartungsteams können diese in geringem Umfang freigesetzt werden.

Im Brandfall entstehen Luftschadstoffe.

Diese Auswirkungen sind grundsätzlich als nachteilig einzustufen.

Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen sind aber bereits offensichtlich auszuschließen – vgl. auch 5.2.2 der Begründung.

5.2.1.2.5 Erholung und Freizeit

Während der Standdauer der Anlagen wird sich eine Veränderung der Wahrnehmung der Landschaft ergeben. Diese ergibt sich aus der dann vorliegenden örtlichen - unmittelbares Umfeld der Anlagen - technischen Prägung, deren optischen Wirkung sowie den von den Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen.

Eine Erheblichkeitsschwelle für die sich hieraus ergebenden, ggf. als nachteilig empfundenen Auswirkungen lässt sich nicht festlegen. Dies ist insbesondere darin begründet, dass sowohl das Erholungsempfinden als auch die Freizeitaktivitäten sehr subjektiv sind. Die Bandbreite geht hier von der die Ruhe der Landschaft genießenden Person für die das Spazierengehen in Feld und Flur, ggf. gemeinsam mit Kindern und / oder Hund, im Vordergrund steht bis zum Freizeitsportler, der möglichst sportlich schnell mit dem Fahrrad Strecken zurücklegen möchte. Die erste Gruppe wird die sich hier ergebenden Veränderung eher nachteilig bewerten, die zweite Gruppe eher neutral bis unbedeutend.

Selbst wenn als Bewertungsebene die die Ruhe der Landschaft genießende Person herangezogen wird ist vorliegend festzustellen, dass die Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen und Wege, hier maßgeblich das Offenland, im Verhältnis zu den grundsätzlich für Erholung und Freizeit zur Verfügung stehenden Flächen als gering einzustufen sind und genügend ortsnahe Ausweichmöglichkeiten bestehen. Eine Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen ist somit vorliegend nicht zu befürchten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich in dem Gebiet bereits 7 kleinere Windkraftanlagen, vier des Typs Nordex N 43 und drei des Typs Enercon E-70, befinden, somit bereits eine landschaftliche Vorprägung durch Windkraftnutzung vorliegt und im Zuge der Errichtung der antragsgegenständlichen Anlagen die vier Altanlagen des Typs Nordex zurückgebaut werden.

5.2.1.2.6 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Durch die Windenergieanlagen kann bei entsprechenden Witterungsbedingungen (feuchtkalt) Eiswurf auftreten. Eisansatz kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. Dem wird durch anlagentechnische Maßnahmen zur Eiserkennung und Abschaltung vorgebeugt. Ein Unfallrisiko darüber hinaus ist potenziell nicht auszuschließen bei Blitzschlag, Sturm und Getriebebeschäden etc.

Tatsächliche, erhebliche Unfälle mit einer Schädigung unbeteiligter Dritter durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind aber nicht bekannt.

Zur Gefahrenminimierung werden moderne Windenergieanlagen u. a. mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Ein Austritt von Betriebsflüssigkeiten ist nicht auszuschließen. Die hier anlagenseitig vorhandenen Auffangeinrichtungen/Auffangräume entsprechend der AwSV stellen sicher, dass ein Übergang in die Umwelt verhindert wird.

5.2.2 Auswirkungen auf Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hier offensichtlich nicht zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen sind ausschließlich durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr zu erwarten und als vernachlässigbar einzustufen.

Im Brandfall entstehen Luftschadstoffe sind grundsätzlich als nachteilig einzustufen. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen sind aber bereits offensichtlich wegen der großen Entfernung zu relevanten Immissionsorten und der damit verbundenen eintretenden Verdünnung auszuschließen.

Darüber hinaus sind die Anlagen sowohl mit technischen Früherkennungssystemen als auch mit automatischen Löscheinrichtungen in der Gondel versehen. Hierdurch wird die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Anlagenbrand kommt weitestgehend minimiert.

Die kleinräumigen Eingriffe durch Versiegelung von Flächen, hier vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zwar grundsätzlich als Veränderung einzustufen, negative Wirkungen hierdurch auf das Klima sind allerdings auszuschließen.

5.2.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zentrale Kriterien zur Einschätzung sind das BNatSchG, das HAGBNatSchG, die Roten Listen für Fauna und Flora des Landes Hessen sowie die Verordnungen nahegelegener Schutzgebiete.

5.2.3.1 Pflanzen

Die geplanten Windenergieanlagen werden auf Ackerflächen errichtet. Innerhalb des anlagenbezogenen Eingriffsflächen befinden sich teilweise Hecken.

Durch die Windenergieanlagenstandorte auf Ackerflächen wird nicht in naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationsbestände eingegriffen.

Innerhalb des Baufeldes der Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und 03 sollen allerdings Hecken in Anspruch genommen werden. Diese Bereiche müssen mit der Umsetzung des Vorhabens temporär bzw. dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden.

Der ONB ist drei Monate vor Beginn der Erdarbeiten eine einfache Ausführungsplanung für die Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und WEA 03 zur Zustimmung vorzulegen. Der Eingriff in die Hecke am Windenergieanlagenstandort WEA 02 ist zu minimieren. Die Hecke an WEA 03 ist zu erhalten. Zusätzlich sind zum Schutz der bestehenden Hecken stabile Bauzäune zu errichten.

5.2.3.2 Tiere

Fledermäuse

Insgesamt konnten 12 Fledermausarten nachgewiesen werden, die das Untersuchungsgebiet im Frühjahrs- und Herbstzug, für Transferflügen und für Jagdflüge nutzen. Es wurden Arten nachgewiesen, die in hohem Maß als kollisionsgefährdend einzustufen sind. Hierzu zählen Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus oder Mückenfledermaus. Als wesentliche Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet Waldränder, Schlagfluren, flächige Gehölzbiotoppe und lineare Gehölzstrukturen zu nennen. Fledermausquartiere sind im unmittelbaren Vorhabengebiet nicht nachgewiesen worden. Es wurden ausschließlich Quartiere in den Ortslagen Schenkklengsfeld, Wehrshausen und Unterweisenborn erfasst.

Für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen windenergiesensiblen Fledermausarten ist das Kollisionsrisiko als wesentliche Auswirkung des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen.

Mit einem Verlust von Quartierbäumen ist nicht zu rechnen, da die Windenergieanlagen im Offenland errichtet werden.

Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen

Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (ASB – V – 1) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse durch Kollision vermieden werden. Die zum Schutz der Fledermäuse festgesetzten Abschaltzeiten von Anfang April bis Ende Oktober bei bestimmten Witterungsverhältnissen mindern das Kollisionsrisiko soweit, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Durch das bioakustische Gondelmonitoring wird die Fledermausaktivität im Rotorbereich ermittelt und die Betriebszeitenregelung entsprechend angepasst.

Sonstige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraums die Arten Luchs, Wildkatze und Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorkommen.

Haselmäuse benötigen reich strukturierte Laub- und Mischwaldbestände oder Windwurfflächen mit ausreichend Nahrungsgehölzen und Versteckmöglichkeiten. Daher ist davon auszugehen, dass Haselmäuse nicht im direkten Bereich der Windenergieanlagenstandorte, sondern in den umliegenden und angrenzenden Wäldern vorkommen.

Für Luchs und Wildkatze ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Bau der WEA.

Vögel

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Kartierungsjahr 2017 47 Brutvogelarten erfasst. Als windenergierelevante Brutvogelarten gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) bzw. Leitfaden Windkraft und Naturschutz in Hessen (2012) werden Rotmilan und Uhu eingestuft. An den Standorten der WEA 01, 02, 03 wurden Brutvorkommen der Feldlerche ermittelt.

Für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*) ergibt sich ein hohes Konfliktpotential. Die Zerstörung von Brutplätzen sowie die Störwirkung der Windenergieanlagen sind als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen.

Rotmilan

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung der Großvögel zwei Rotmilanbrutpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Die Brutplätze im Vorhabengebiet befinden sich in folgenden Entfernungen zu den jeweiligen Windenergieanlagenstandorten:

WEA 01: ca. 1500 m und ca. 2000 m

WEA 02: ca. 750 m und ca. 1100 m

WEA 03: ca. 850 m und ca. 1000 m

Die LAG VSW (2015) empfiehlt einen Abstand von 1500 m von Windenergieanlagen zu Brutplätzen des Rotmilans. Somit befinden sich die Windenergieanlagenstandorte WEA

02 und 03 innerhalb des empfohlenen Mindestabstands. Die durchgeführte Erfassung der Flugbewegungen sowie die daraus abgeleitete Raumnutzungsanalyse ergaben, dass sich die Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und 03 in einem Bereich befinden, der vom Rotmilan mit einer Aufenthaltswahrscheinlichkeit von bis zu 70 % genutzt wird. Der Rotmilan nutzt den Bereich der beiden Windenergieanlagenstandorte regelmäßig und intensiv als Nahrungshabitat.

Die Brutplätze befinden sich innerhalb des empfohlenen Mindestabstands. Durch die Erfassung der Flugbewegungen konnte dokumentiert werden, dass die Rotmilanbrutpaare den Bereich der Windenergieanlagenstandorte häufig nutzen. Der Rotmilan gilt als windenergiesensible Vogelart. Das Kollisionsrisiko ist als wesentliche Auswirkung des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen.

Uhu

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutplatz des Uhus in einer Entfernung von ca. 500 m zum Windenergieanlagenstandort WEA 03, in einer Entfernung von etwa 900 m zum Windenergieanlagenstandort WEA 02 und in einer Entfernung von etwa 1700 m zum Windenergieanlagenstandort WEA 01 erfasst werden. Damit unterschreiten die Windenergieanlagen WEA 02 und 03 den von der LAG VSW (2015) sowie im Leitfaden „Windkraft und Naturschutz“ angegebenen Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.000 m zu Brutplätzen des Uhus.

Es gelten insbesondere die Distanzflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat als kollisionsrelevant, da sie in größeren Höhen stattfinden können.

Mäusebussard

Im Zuge der Brutvogelkartierung der Großvögel wurden drei Brutpaare des Mäusebussards im Untersuchungsraum von 1500 m erfasst. Davon wurden zwei Brutpaare in einem Abstand von 750 – 1000 m bestätigt und ein Brutpaar befand sich in etwa 1300 m Entfernung zu dem Brutplatz am nächsten gelegenen Windenergieanlagenstandort WEA 03.

Für den Mäusebussard ist davon auszugehen, dass aktuell keine Besiedelung von Waldflächen im kritischen Nahbereich um die geplanten Anlagestandorte stattfindet, so dass für diese Art keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten sind.

Zug- und Rastvögel

Bei der Betrachtung der Zugvögel zogen 595 Individuen pro Stunde über das Untersuchungsgebiet. Laut Aussagen des Ornithologischen Gutachten zum geplanten WEA-Standort „Schenklengsfeld I“ (S. 45) entspricht dies einem durchschnittlichem Wert. Es wurden während der Zugvogelkontrolle 53 Arten nachgewiesen. Dabei lag der Anteil windenergiesensibler Vögel bei 0,5 % des Gesamtaufkommens.

Bei dem räumlichen Verlauf des Vogelzugs kam es in manchen Bereichen zu kleinräumigen Verdichtungen, die nicht im Bereich der geplanten Anlagen verliefen. Es wurde beobachtet, dass die bereits bestehenden WEA teilweise randlich umflogen wurden.

Das Rastgeschehen wurde im Frühjahr und im Herbst 2017 erfasst. Es konnten sieben WEA-empfindliche Arten registriert werden. Hierzu zählen Baumfalke, Graureiher, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe und Rotmilan. Wobei Baumfalke und Graureiher nur selten als Einzelindividuum auftraten.

Daneben wurden 12 weitere Rastvogelarten des Offenlandes erfasst.

Für den Vogelzug und das Rastgeschehen geht von den geplanten Windenergieanlagen ein hohes Konfliktpotenzial aus. Störwirkungen und das Kollisionsrisiko sind als wesentliche Auswirkungen des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen.

Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen für Brut- und Großvögel

Die zeitliche Beschränkung für Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, insbesondere bezogen auf (bodenbrütende) Brutvögel.

Daneben wird zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Anlage von Blüh-/Brachestreifen) festgesetzt.

Bezüglich des Rotmilans wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 wird durch ein ergänzendes dreijähriges Monitoring begleitet. Daneben werden die Windenergieanlagen abgeschaltet, wenn eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Umkreis von 50 m um die Windenergieanlagen stattfindet.

5.2.3.3 Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. § 2 (1) Nr. 2 UVPG wird anhand der fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG bewertet. Die im Betrachtungsraum auftretenden Biotoptypen und ihre Artenausstattung werden auf ihre Eignung geprüft, den im BNatSchG gelisteten Zielen (biologische Vielfalt, Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zu entsprechen.

Mit dem Eingriff sind geringe dauerhafte Flächenumwandlungen von für die Biodiversität bedeutsamen Strukturen zu erwarten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Biologischen Vielfalt ergeben sich aus der Summation der Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden, so dass keine gesonderte Betrachtung erfolgt.

5.2.3.4 Fläche

Für das Vorhaben werden insgesamt etwa 1,15 ha Fläche dauerhaft versiegelt (vollversiegelt und teilversiegelt), die bisher unversiegelt sind. Temporär wird eine Fläche von etwa 0,5 ha für die Herrichtung von Wegen bzw. Lagerflächen teilversiegelt. Etwa 1 ha Fläche wird als Bodenzwischenlager/ -beanspruchung benötigt.

Auswirkungen sind sowohl im Bereich der temporär als auch der dauerhaft beanspruchten Flächen zu erwarten. Dabei sind die biotischen Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, biolo-

gische Vielfalt) ebenso betroffen wie auch die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild).

Die Flächeninanspruchnahme für Fundamente, Kranstellflächen, Wege und sonstige baubedingt erforderliche Flächen wurde auf das kleinstmögliche Maß beschränkt.

5.2.3.5 Landschaft und Erholung

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem durch Offenland geprägten Raum südöstlich von Bad Hersfeld. Naturräumlich wird der Bereich von den naturräumlichen Großregionen „Fulda-Werra-Bergland“, „Fulda-Haune-Tafelland“, „Vorder- und Kuppenrhön“ und teilweise des „Salzunger Werrabergland“ geprägt (siehe UVP-Bericht gem. § 16 UVPG, Stand Mai 2020, S. 63). Östlich der Windenergieanlagenstandorte befindet sich der Soisberg, ein mit 630 m ü. NN bewaldeter Berg. Der Soisberg ist Teil des sogenannten Hessischen Kegelspiels. Als Hessisches Kegelspiel wird eine Anordnung gleichförmiger kegelförmiger Vulkanberge bezeichnet. Es ist prägend für diese Region. Um und auf dem Soisberg verlaufen Wanderwege. Teilweise führen diese zum Gipfel des Berges, auf dem ein Aussichtsturm errichtet wurde, der sogenannte Soisbergturm. In der Nähe der Ortschaft Schenk lengsfeld befindet sich ein weiterer Wanderweg sowie die Radstrecke „Kuppenrhön-Tour“.

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks befinden sich die Gemeinde Schenk lengsfeld und ihre Ortsteile Unterweisenborn und Wehrshausen.

Eine prägnante Landmarke ist eine Kali-Abraumhalde, die sich nordöstlich des Vorhabengebietes befindet und die Umgebung überragt.

Im Umfeld des Vorhabengebietes eignet sich insbesondere der Soisberg, sowie die Rad- und Wanderwege um Schenk lengsfeld für eine kurzweilige Erholungsnutzung.

Während der Bauzeit werden die landwirtschaftlichen Wege im Vorhabengebiet intensiver genutzt. Da diese Bereiche aber eine untergeordnete Rolle für die Erholungsnutzung haben, sind hiervon keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kommt es aufgrund der Bauhöhe der Anlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Von den Windenergieanlagen gehen wegen ihrer Größe und Gestalt auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern werden. Aspekte dabei sind Maßstabsverluste, technische Überfremdung, Eigenartverluste, Störungen durch Rotorbewegungen, Blickfeldbelastungen und Störungen der Nachtlandschaft.

Zur Ermittlung der Einsehbarkeit der geplanten Anlagen wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Dabei war das Untersuchungsgebiet um die geplanten Windenergieanlagen 34.000 ha groß. Die Sichtbarkeitsanalyse ergab, dass sich die visuell durch die geplanten Windenergieanlagen beeinflussten Zonen auf 27,6 % belaufen. Demzufolge liegen die aufgrund von Geländeverhältnissen und Landschaftsstrukturen sichtverschatteten Bereiche bei etwa 72,4 %.

Die festgestellte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gilt als nicht ausgleichbar und wird gemäß Hessischer Kompensationsverordnung Anlage 2, Nr. 4.4 über ein Ersatz-

geld kompensiert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich.

5.2.3.6 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Natura 2000 Gebiete

Im näheren Umfeld befinden sich die folgenden drei FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“
Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ befindet sich südlich der des Windenergieanlagenstandortes WEA 01 und westlich der beiden Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und 03. Der Abstand zum nächst gelegenen Windenergieanlagenstandort WEA 01 beläuft sich auf etwa 150 m.
Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 5130 „Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen“, 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ und 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“. Als Erhaltungsziel nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) festgelegt.
- FFH-Gebiet „Vorderrhön“
Das FFH-Gebiet „Vorderrhön“ befindet sich östlich des Vorhabengebietes ab einer Entfernung von etwa 900 m zur nächst gelegenen Windenergieanlage.
Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 6520 „Berg-Mähwiesen“, 7220* „Kalktuffquellen“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, 8150 „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas“, 8160* „Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas“, 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“, 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“, 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“.
Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind hier die Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Dunkler-Wiesenknochen Ameisenbläuling (*Maculinea nausitous*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).
- FFH-Gebiet 5125-302 „Landecker Berg bei Ransbach“

Dieses FFH-Gebiet befindet sich in etwa 3500 m Entfernung nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes.

Als Erhaltungsziele gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gelten hier die Lebensraumtypen 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, 7220* „Kalktuffquellen“, 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“.

Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind hier die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*). Aufgrund der möglichen Beeinträchtigung von relevanten Erhaltungszielen durch die geplanten Windenergieanlagen erfolgte für diese Natura 2000-Gebiete jeweils eine FFH-Vorprüfung bzw. vertiefte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Im Ergebnis konnten erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Angrenzend an das Planungsgebiet in östlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Soisberg“. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Soisberg sowie angrenzende Offenlandflächen. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind gleichzeitig als FFH-Gebiet „Vorderrhön“ gesichert.

5.2.4 Auswirkungen auf den Boden

5.2.4.1 Auswirkungen durch den Bau

Die Eingriffe und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Fachbeitrag Bodenschutz sowie UVP-Bericht ausführlich dargestellt.

Im Rahmen der beantragten Maßnahme ist in der Bauphase für den Bereich der Anlagenstandorte von einem vollständigen sowie im Bereich der Kranstellflächen von einem weitestgehenden Verlust der Bodenfunktionen durch Bodenentnahme/Umlagerung und nachfolgende Voll- bzw. Teilversiegelung auszugehen.

Durch den Fundamentbau inkl. Zuwegung an den WEA-Standorten werden insgesamt ca. 16,56 ha Grundfläche teil- oder vollversiegelt. Davon werden ca. 1,14 ha vollversiegelt. Bei den teil- oder vollversiegelten Flächen ist von einem vollständigen Verlust der natürlich gebildeten Böden mitsamt ihren Funktionen auszugehen. Dieser Verlust stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, der jedoch im Zuge der Eingriffsregelung nach §§ 13 – 15 BNatSchG i. S. des Gesetzes kompensiert wird.

Darüber hinaus werden in Bereichen temporär genutzter Lager- / Arbeitsflächen zumindest während der Bauphase Bodenfunktionen z. B. durch Verdichtung beeinträchtigt.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen bzw. der in Teilbereichen unumgängliche Verlust von Bodenfunktionen auf ein unvermeidbares Maß begrenzt. Während für die temporär in Anspruch genommenen Flächen eine Wiederherstellung durch Rückbau der Teilversiegelung sowie begleitende Maßnahmen z. B. zur Bodenlockerung an Ort und Stelle möglich sind, wird für Flächen mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen durch die im Rahmen der Kompensation vorgesehenen Maßnahmen eine Aufwertung bzw. Intensivierung von Boden-

funktionen ein Ausgleich an anderer Stelle geschaffen, sodass die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden in der Summe als nicht erheblich einzustufen sind. Die Kabeltrasse wird im weit überwiegenden Teil in bestehenden Wegen realisiert oder liegt innerhalb des Eingriffs des Windparks, sodass hier weitestgehend keine neuen Beeinträchtigungen resultieren. Ein erheblicher Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG findet nicht statt.

Altlasten oder sonstige Flächen mit stofflich bedingten schädlichen Bodenveränderungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Damit ist eine Mobilisierung stofflicher Belastungen nicht möglich.

Nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ergeben sich nicht.

5.2.4.2 Auswirkungen durch den Betrieb

Durch den Betrieb sind keine spezifischen Auswirkungen auf nicht versiegelte Böden zu erwarten.

5.2.4.3 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind ausschließlich im Falle von Havarien in Form von schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderungen durch Austritt von Betriebsmitteln (Kühl-/Schmierstoffe) bzw. im Falle eines Brandereignisses durch mit Brandrückständen verunreinigtes Löschwasser zu besorgen. Die eingesetzten Betriebsmittel (i. W. Kühlwasser mit Kühlmittelzusatz, sowie Schmierfette/Schmieröle) sind gem. Kap. 17 der Antragsunterlagen überwiegend in die Wassergefährdungsklassen 1 (schwach wassergefährdend) bzw. max. 2 (wassergefährdend) eingestuft. Unter Berücksichtigung der technischen Sicherungsmaßnahmen (geschlossene Systeme mit Fernüberwachung über Drucksensoren, Auffangwannen), der vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mit Sichtkontrolle sowie der allgemein geltenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen, z. B. im Rahmen der Erstbefüllung bzw. des Austauschs ist ein unkontrollierter Austritt mit entsprechenden Auswirkungen als wenig wahrscheinlich einzustufen.

5.2.5 Auswirkungen auf das Wasser

5.2.5.1 Auswirkungen durch den Bau

5.2.5.1.1 Grundwasser

Durch die Errichtung der Anlagen werden Flächen im Bereich der Fundamente vollversiegelt sowie im Bereich der Kranstellflächen sowie der Zuwegung teilversiegelt. In den vollversiegelten Bereichen kann kein Niederschlagswasser mehr versickern. Das Wasser wird jedoch seitlich abfließen und dort teils oberflächlich abfließen und teils versickern. Bei den teilversiegelten Flächen ist davon auszugehen, dass teilweise anfallendes Niederschlagswasser versickert und teilweise dies oberflächlich abfließt. Somit kann mit der Beseitigung der vorhandenen Vegetation und der Errichtung der Anlagen temporär eine Auswirkung auf die Grundwasserneubildung verbunden sein. Dauerhafte Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Errichtung der Anlagen nicht verbunden. Die Auswirkungen können grundsätzlich nachteilig sein, sind allerdings als vernachlässigbar gering einzustufen.

Baubedingt ist ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit) nicht vermeidbar, durch ein unkontrolliertes Austreten dieser Stoffe ist somit ein Gefährdungspotenzial grundsätzlich gegeben.

Stoffeinträge in den Boden und deren Verlagerung in das Grundwasser sind unter Beachtung der technischen Standards, der vom Maßnahmenträger selbst auferlegten Handlungsweisen und der in dieser Genehmigung zugrunde gelegten Anforderungen für die Bauausführung als unwahrscheinlich einzustufen. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die geplanten Windenergieanlagenstandorte liegen alle außerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz. Der Abstand zu den nächst gelegenen Wasserschutzgebieten der Zone III (WSG Quelle Soisdorf im Bereich des Soisberges) beträgt mindestens 700 m.

Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete sind daher nicht zu befürchten.

5.2.5.1.2 Oberflächenwasser

Im Planungsgebiet der WEA-Standorte selbst fließen keine Oberflächengewässer, die Entwässerung findet hier überwiegend in Form des Zwischenabflusses, zum kleinen Teil auch über Gräben und temporäre Gerinne statt.

Im Bereich der geplanten WEA-Standorte existieren keine ganzjährig fließenden Oberflächengewässer bzw. Stillgewässer. Die im Bereich des Kabelverlaufes liegenden Oberflächengewässer – der rechte Nebenbach von Oberlengsfeld bei Wehrshausen und der Ransbach an der L 3172 – werden mittels Spülbohrverfahren gequert, sodass keine Veränderungen der Gewässermorphologie oder Auswirkungen auf den Wasserhaushalt eintreten.

Der Ausbau der Zuwegung sowie die Verbreiterung der bestehenden Wege erfolgt in wassergebundener Bauweise, so dass Wasserdurchlässigkeit weiterhin gegeben ist.

5.2.5.2 Auswirkungen durch den Betrieb

5.2.5.2.1 Grundwasser

Durch den Betrieb der Anlagen, insbesondere durch den Einsatz und den Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen ist ein Gefährdungspotenzial grundsätzlich vorhanden. Aufgrund der zugrunde gelegten eigenverantwortlichen Handlungsverpflichtungen und der in dieser Genehmigung enthaltenen Anforderungen zum Anlagenbetrieb einschließlich der Einhaltung der AwSV sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen, auch im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, zu erwarten.

5.2.5.2.2 Oberflächenwasser

Mit dem Betrieb der Anlagen sind keine spezifischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.

5.2.5.3 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Im Bereich des Vorhabens ist die Salzwasserleitung NeuhoF - Philippsthal (SWL) der K+S Minerals and Agriculture GmbH einschl. Steuerkabel verlegt. Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat im Rahmen der Verfahrensbeteiligung auf eine mögliche Gefährdung der SWL aufgrund von Rotorblattbruch und Turmversagen ausgehend von der

WEA 1 hingewiesen, da diese die betriebsinternen Sicherheitsbestimmungen nicht einhält, ausweislich dieser bei der Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von Spitzenhöhe Rotor plus halbe Schutzstreifenbreite zum Pipelinesystem einzuhalten ist. Im Falle einer Beschädigung der Pipeline durch Turmversagen oder Rotorblattbruch bestünde eine erhebliche Gefährdung des Grundwassers durch Austreten von Salzwasser.

Mit Gutachten (Nr. 2021-WND-RB-389-R0) vom 03.11.2021 der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG wurde eine Risikoanalyse zum Rotorblattbruch und zum Turmversagen erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Salzwasserleitung durch Rotorblattbruch und Turmversagen betroffen sein kann. Die Trefferhäufigkeiten durch Turmversagen bzw. Rotorblattbruch lagen dabei mit $1,7E-05$ Treffern/a unterhalb des ermittelten Risikogrenzwertbereichs.

Das verbleibende Restrisiko infolge Rotorblattbruchs und Turmversagens kann als akzeptabel bewertet werden. Eine unzulässige Gefährdung der Salzwasserleitung durch Rotorblattbruch und Turmversagen der WEA 01 ist nicht anzunehmen.

5.2.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

5.2.6.1 Auswirkungen durch den Bau

Im Umfeld der WEA 1 ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen die Fundstelle Unterweisenborn 3 „Mögliche Wüstung im unteren Dippthal“ als mögliches Bodendenkmal bekannt.

Im Bereich der geplanten Transportwege und Kabeltrasse sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Durch die Bautätigkeiten sind Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene Bodendenkmäler denkbar.

5.2.6.2 Auswirkungen durch den Betrieb

Im Vorhabengebiet sind die im Kapitel 19.3 der Antragsunterlagen angegebenen und näher beschriebenen Kulturdenkmäler vorhanden.

Bezogen auf die jeweils zu prüfenden Baudenkmäler ist für einzelne WEA von relevanten Sichtbeziehungen auszugehen. Dies betrifft die Kirchen St. Laurentius in Uffhausen und St. Bernhard in Soisdorf.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass erhebliche Auswirkung auf vorhandene Baudenkmäler nicht gegeben sind.

5.2.7 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern sind durch das Windenergievorhaben verschiedene Wechselwirkungen zu erwarten, von denen folgende beispielhaft zu nennen sind:

Die sich vorrangig auf das Schutzgut Boden auswirkende Voll- und Teilversiegelung von Flächen am Windenergieanlagenstandort entfaltet zugleich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, indem Wuchsstandorte für Pflanzen und daraus folgend Lebensraum für Tiere verloren geht. Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser

entstehen Wechselwirkungen, indem unter den (teil)versiegelten Flächen die Grundwasserneubildung vermindert bzw. verhindert wird.

Die durch die Windenergieanlagen hervorgerufenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen zugleich zu einer Wirkung auf das Schutzgut Mensch, indem sich die Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsausschnittes verändert.

Insgesamt ist festzustellen, dass mitunter zwar enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, daraus entstehende zusätzliche wesentliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen jedoch nicht abgeleitet werden können.

5.3 Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Ziffer 5.2 der Begründung - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d. h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist eine gebundene Entscheidung, sie ist zu erteilen, wenn

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz i. V. m. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - o schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - o Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- die sich aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 2. Halbsatz)

und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§ 6 Abs.1 Nr. 2).

Die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen werden alle erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen i. S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG, Wirkungen die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Ge-

fahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

5.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.3.1.1 Lärm

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm handelt es sich um Immissionen i. S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG werden hinsichtlich Lärm durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) konkretisiert. Hinsichtlich des während der Bauphase auftretenden Lärms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) maßgeblich.

Die Geräuschimmissionen während der Bauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes sind auf diesen Bewertungsgrundlagen nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen. Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik - wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die für das Vorhaben prognostizierten Geräuschimmissionen halten an allen maßgeblichen Einwirkungsorten die für diese vorgegebenen Immissionsrichtwerte sicher ein.

Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windkraftanlagen zwar Infraschall ausgeht, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010].

Nach heutigem Kenntnisstand sind diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen, ausgelöst von Windenergieanlagen, für das Wohlbefinden und die Gesundheit zu befürchten.

5.3.1.2 Schattenwurf

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch periodischen Schattenwurf handelt es sich um Immissionen i.S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Gerichtlich anerkannt ist, dass Schattenwurf in Höhe von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag hinnehmbar ist. Diese Werte werden an einzelnen Immissionsorten überschritten und sind damit zunächst als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Durch die durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen technischen Maßnahmen wird diese Beeinträchtigung auf das zumutbare Maß beschränkt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf i.S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht gegeben.

5.3.1.3 Licht

Durch die Wahl matter Oberflächen werden Lichtreflexionen weitgehend vermieden, sodass hier nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht zu befürchten.

Die Lichtimmissionen durch die nächtliche Hindernisbefeuerng sind als nicht erheblich einzustufen. Durch den Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts i. V. m. mit der Reduzierung der Leuchtstärke bei entsprechender Witterung (gute Sicht) werden die Lichtimmissionen soweit möglich verringert. Zudem ist mit dem Energiesammelgesetz (EnSaG) eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle neuen und bestehenden Windenergieanlagen, die gemäß des Luftverkehrsrechts zur Hindernisbefeuerng verpflichtet sind, als „technische Anforderung“ in das Erneuerbare-Energien-

Gesetz (§ 9 Abs. 8 EEG) aufgenommen worden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht zu befürchten.

5.3.1.4 Luftschadstoffe

Bei den durch die Bautätigkeit verursachten Auswirkungen handelt es sich um Immissionen i. S. des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Staubimmissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die unmittelbare Umgebung der Baustellenbereiche sowie der Zuwegungen beschränkt.

Eine gesonderte Immissionsbetrachtung nach TA Luft war, bedingt durch die zeitliche und räumliche Begrenzung der Auswirkungen, entbehrlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden offensichtlich nicht hervorgerufen.

Besondere Anforderungen hinsichtlich Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen durch die Bautätigkeit sind nicht erforderlich.

Gleiches gilt für alle weiteren Luftschadstoffe.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen sind mangels Vorhandensein keine Auswirkungen durch Luftschadstoffe vorhanden. Die Emissionen durch den Fahrzeugverkehr der Wartungsteams sind vernachlässigbar, da nur wenige Wartungen pro Jahr anstehen.

Im Falle eines Brandes einer Windenergieanlage entstehen sowohl Gerüche als auch Staub und sonstige Luftschadstoffe. Auf Grund der Entfernung zu schützenswerten Objekten, wie Wohnbebauung, ist mit einer derartigen Verdünnung zu rechnen, dass erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

5.3.1.5 Erholung und Freizeit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion durch die Errichtung und den Betrieb der hier genehmigten Anlagen sind nicht zu befürchten. Dies gilt insbesondere, da die Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen (vornehmlich Ackerflächen) in Bezug auf die im Umfeld vorhandenen Flächen für Erholung und Freizeit als gering anzusehen sind und darüber hinaus genügend ortsnahe Erholungs- und Freizeiträume gegeben sind.

5.3.1.6 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Eiswurf und Eisfall (Eisansatzerkennung, Rotorblattheizung, Abschaltung, Hinweisschilder), zum Blitzschlag (Erdungs- und Blitzschutzsystem), zum Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Einhaltung AwSV) sowie sonstige Unfälle (regelmäßige Wartung, Vorschriften zum Arbeitsschutz usw.) sind negative Auswirkungen durch Eiswurf, Eisfall, Blitzschlag oder sonstige Unfälle insgesamt als gering einzustufen.

5.3.2 Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hier offensichtlich auszuschließen.

5.3.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windenergieanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt

zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den Voraussetzungen des § 15 BNatSchG bedarf.
Die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen berücksichtigt die Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

5.3.3.1 Pflanzen

Durch die Windenergieanlagenstandorte auf Ackerflächen wird nicht in naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationsbestände eingegriffen.

Die Kabeltrasse und die Zuwegung werden entlang bestehender Wege geführt.

Innerhalb des Baufeldes der Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und 03 sollen allerdings Hecken in Anspruch genommen werden. Diese Bereiche müssen mit der Umsetzung des Vorhabens temporär bzw. dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden.

Der ONB ist drei Monate vor Beginn der Erdarbeiten eine einfache Ausführungsplanung für die Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und WEA 03 zur Zustimmung vorzulegen. Der Eingriff in die Hecke am Windenergieanlagenstandort WEA 02 ist zu minimieren. Die Hecke an WEA 03 ist zu erhalten. Zusätzlich sind zum Schutz der bestehenden Hecken stabile Bauzäune zu errichten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen nicht zu erwarten.

5.3.3.2 Tiere

Fledermäuse

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 12 Fledermausarten nachgewiesen werden. Dabei wurden Arten nachgewiesen, die in hohem Maß als kollisionsgefährdend einzustufen sind und somit für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen windenergiesensiblen Fledermausarten das Kollisionsrisiko als wesentliche Auswirkung des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen ist.

Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (ASB – V – 1) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse durch Kollision vermieden werden. Die zum Schutz der Fledermäuse festgesetzten Abschaltzeiten von Anfang April bis Ende Oktober bei bestimmten Witterungsverhältnissen mindern das Kollisionsrisiko soweit, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Durch das bioakustische Gondelmonitoring wird die Fledermausaktivität im Rotorbereich ermittelt und die Betriebszeitenregelung entsprechend angepasst.

Bewertung

Insgesamt sind bei der Realisierung des geplanten Windparks unter Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Fledermäuse zu erwarten.

Sonstige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraums die Arten Luchs, Wildkatze und Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorkommen. Haselmäuse kommen sehr wahrscheinlich nicht im direkten Bereich der Windenergieanlagenstandorte, sondern vielmehr in den umliegenden und angrenzenden Wäldern vor.

Die WEA werden im Offenland auf Ackerflächen errichtet. Die anlagenbezogene Eingriffsfläche nimmt teilweise Hecken in Anspruch. Es sind daher keine Beeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten.

Vögel

Brut- und Großvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Kartierungsjahr 2017 47 Brutvogelarten erfasst. Als windenergierelevante Brutvogelarten gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) bzw. Leitfaden Windkraft und Naturschutz in Hessen (2012) werden Rotmilan und Uhu eingestuft. An den Standorten der WEA 01, 02, 03 wurden Brutvorkommen der Feldlerche ermittelt.

Die in Bezug auf den Rotmilan durchgeführte Raumnutzungsanalyse ergab, dass sich die Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und 03 in einem Bereich befinden, der vom Rotmilan mit einer Aufenthaltswahrscheinlichkeit von bis zu 70 % genutzt wird. Der Rotmilan nutzt den Bereich der beiden Windenergieanlagenstandorte regelmäßig und intensiv als Nahrungshabitat.

Der Rotmilan gilt als windenergiesensible Vogelart. Das Kollisionsrisiko ist als wesentliche Auswirkung des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen.

Die WEA 02 und 03 unterschreiten den von der LAG VSW (2015) sowie im Leitfaden „Windkraft und Naturschutz“ angegebenen Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.000 m zu dem festgestellten Brutplatz des Uhus im Untersuchungsgebiet.

Es gelten insbesondere die Distanzflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat als kollisionsrelevant, da sie in größeren Höhen stattfinden können

Es wurden zwei Brutpaare des Mäusebussards in einem Abstand von 750 – 1000 m bestätigt zu den Windenergieanlagen bestätigt und ein weiteres Brutpaar befand sich in etwa 1300 m Entfernung zu der am nächsten gelegenen WEA 03.

Für den Mäusebussard ist davon auszugehen, dass aktuell keine Besiedelung von Waldflächen im kritischen Nahbereich um die geplanten Anlagestandorte stattfindet, so dass für diese Art keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten sind

Für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*) ergibt sich ein hohes Konfliktpotential. Die Zerstörung von Brutplätzen sowie die Störwirkung der Windenergieanlagen sind als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Avifauna vermieden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zug- und Rastvögel

Bei der Betrachtung der Zugvögel zogen 595 Individuen pro Stunde über das Untersuchungsgebiet. Es wurden während der Zugvogelkontrolle 53 Arten nachgewiesen. Dabei lag der Anteil windenergiesensibler Vögel bei 0,5 % des Gesamtaufkommens.

Bei dem räumlichen Verlauf des Vogelzugs kam es in manchen Bereichen zu kleinräumigen Verdichtungen, die nicht im Bereich der geplanten Anlagen verliefen. Es wurde beobachtet, dass die bereits bestehenden WEA teilweise randlich umflogen wurden.

Das Rastgeschehen wurde im Frühjahr und im Herbst 2017 erfasst. Es konnten sieben WEA-empfindliche Arten registriert werden. Hierzu zählen Baumfalke, Graureiher, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe und Rotmilan. Wobei Baumfalke und Graureiher nur selten als Einzelindividuum auftraten. Daneben wurden 12 weitere Rastvogelarten des Offenlandes erfasst.

Für den Vogelzug und das Rastgeschehen geht von den geplanten Windenergieanlagen ein hohes Konfliktpotenzial aus. Störwirkungen und das Kollisionsrisiko sind als wesentliche Auswirkungen des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen.

Bei den Vogelarten Kiebitz und Goldregenpfeifer handelt es sich um störungsempfindliche Arten mit ausgeprägtem Meideverhalten. Für Kiebitze hat daher die LAG-VSW (2015) ein Ausschlussbereich bis 500 m sowie ein erweiterter Prüfbereich bis 1000 m empfohlen. Für Goldregenpfeifer wird ein Ausschlussbereich von 1000 m empfohlen. Die erfassten Kiebitze und Goldregenpfeifer befanden sich in einem Abstand von 1500 bis 3000 m zur nächst gelegenen Windenergieanlage. Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ebenfalls sind erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Kranichzug nach Prüfung des Einzelfalls sowie auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung (OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 1 A 11643/17) nicht anzunehmen.

5.3.3.3 Biologische Vielfalt

Durch die Standorte der Windenergieanlagen auf Ackerflächen werden Flächen in Anspruch genommen, deren Wert für die biologische Vielfalt eher gering ist. Teilweise müssen Hecken für das Baufeld gerodet werden. Hinsichtlich der Fauna werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umgesetzt.

Die fachliche Prüfung der FFH-Verträglichkeit hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten gegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

5.3.3.4 Fläche

Die Planung wurde so vorgenommen, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden konnte. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering-Vorhaben. Im Zuge des Repowerings werden vier Windenergieanlagen rückgebaut und die beantragten drei neuen Windenergieanlagen errichtet. Damit wird mit der Umsetzung des Vorhabens bereits beanspruchte Fläche wieder freigegeben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als nicht erheblich einzuordnen.

5.3.3.5 Landschaft

Landschaftsbild

Aufgrund der Größe und Gestalt der geplanten WEA wird sich das Erscheinungsbild der Landschaft großräumig verändern. Dies kann nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen verhindert werden und kann nur über eine Ersatzgeldzahlung kom-

pensiert werden. Zu beachten ist, dass der Bereich durch den bereits bestehenden Windpark bereits vorbelastet ist. Die nun geplanten Anlagen sind höher als die Altanlagen und damit in einem weiteren Umfeld sichtbar. Dennoch sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Erfüllung der Klimaziele des Landes Hessen insgesamt als vertretbar einzustufen.

Erholungsfunktion

Beeinträchtigungen sind während der Bauphase aufgrund von Lärm oder Einschränkungen z. B. für Spaziergänger durch Absperrungen gegeben. Nach der Errichtung der WEA ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auszugehen.

5.3.3.6 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Erhaltungsziele der Schutzgebiete hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzungen dieser Genehmigung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

5.3.4 Auswirkungen auf den Boden

Durch die Antragstellerin werden bereits grundlegende Aussagen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme sowie zum schonenden Umgang mit dem Boden in den Antragsunterlagen beschrieben, die hinsichtlich der Umsetzung im Zuge der Bauausführung jedoch einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Dies erfolgt durch die in dieser Genehmigung festgeschriebenen Anforderungen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die geplanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen i. V. m. den durch die in dieser Genehmigung festgesetzten Anforderungen dazu führen, dass hier die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Schädliche Bodenveränderungen, auch im Havariefall, sind auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und bei Beachtung der technischen Standards, der Anforderungen des Arbeitsschutzes und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen nicht zu befürchten.

5.3.5 Auswirkungen auf das Wasser

5.3.5.1 Grundwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie den in dieser Genehmigung festgeschriebenen Anforderungen sowohl während der Bau- und der Betriebsphase auszuschließen.

Für die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Grundwassers aufgrund einer Beschädigung der Salzwasserpipeline in Folge von Turmversagen oder Rotorblattbruch besteht, wie unter 5.2.5.3 beschrieben, ein Restrisiko. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die gutachterliche Risikobeurteilung konservativ durchgeführt wurde und dass in der Realität nicht jeder Treffer zu einer Beschädigung der Salzwasserleitung führen wird (dies betrifft zum einen Gewicht und Geschwindigkeit der Bruchobjekte als auch die Überdeckung und Integrität der Salzwasserleitung), kann das verbleibende Restrisiko infolge Rotorblattbruchs und Turmversagens als akzeptabel bewertet werden.

Eine unzulässige Gefährdung der Salzwasserleitung durch Rotorblattbruch und Turmversagen der geplanten WEA 01 ist nicht anzunehmen.

5.3.5.2 Oberflächenwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind nicht gegeben. Dauerhaft wasserführende Gewässer sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Hinsichtlich der im Zuge des Kabelverlaufes zu querenden Oberflächengewässer - der rechte Nebenbach von Oberlengsfeld bei Wehrshausen und der Ransbach an der L 3172 - sind nachteilige Auswirkungen bereits durch die vorgesehene Bauweise auszuschließen.

5.3.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Wie unter 5.2.6 der Begründung ausgeführt, sind zwar nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter aufgrund relevanter Sichtbeziehungen gegeben, allerdings sind diese nicht erheblich.

5.3.7 Wechselwirkungen

Wie unter Nummer 5.2.7 der Begründung ausgeführt, sind Wechselwirkungen nicht auszuschließen aber auch nicht abschließend zu quantifizieren.

Vorliegend kann eine Bewertung möglicher Wechselwirkungen nur auf die Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen erfolgen.

Zunächst ist festzustellen, dass, ausgenommen dem Landschaftsbild, kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Aus der Betrachtung der Wirkpfade der jeweiligen Auswirkung ist darüber hinaus abzuleiten, dass eine schutzgutübergreifende Beeinträchtigung, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch, nicht gegeben ist.

Die Auswirkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das Schutzgut Mensch ist hierbei zwar gegeben, allerdings nicht erheblich.

Erhebliche Wechselwirkungen sind daher vorliegend auszuschließen.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange
- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Die Gemeinde Schenklingfeld - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege – hinsichtlich verkehrstechnischer Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange

- Das Landesamt für Denkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - hinsichtlich bergrechtlicher Belange
- Die K+S Minerals and Agriculture GmbH - hinsichtlich bergrechtlicher Belange

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhalte

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhalte die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

6.1.2.1 Lärmschutz

Schutz vor Lärm

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.1. legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schallleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schallleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.2. dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.3. konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Lärmmessung und Überwachung

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2.1. bis Nr. 2.1.2.6. sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2.7. beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Wert, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o. g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt. Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Um die Übersichtlichkeit der Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu erhöhen, werden die maßgeblichen Prognosewerte in der nachfolgenden Gesamttabelle zusammengefasst. Hierbei wird nur der Nachtwert betrachtet.

Für WA-Gebiete wird auf Darstellung der Tageszeiten mit einem Ruhezeitenzuschlag verzichtet. Aufgrund des höheren Immissionsrichtwert am Tag (+15 dB(A)) ist der Zuschlag für die Bewertung nicht relevant.

Das Ferienhausgebiet ist hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit einem reinen Wohngebiet gleichgestellt. Gleichwohl muss gemäß ständiger Rechtsprechung ein angemessener Zwischenwert für die Häuser, die sich an der Grenze zum Außenbereich befinden (-> Randlage, 1. Häuserreihe) ermittelt werden. Für die unmittelbar an den Außenbereich angrenzenden Häuser beträgt dieser Zwischenwert in der Regel 40 dB(A) nachts.

Für weiter von der Randlage nach innen zum inneren Kern des Gebietes hin gelegene Häuser kommt es auf die tatsächliche Wahrnehmung des Außenbereiches an, also da-

rauf, ob der Außenbereich auch noch (annähernd) ungemindert wahrzunehmen ist oder ob durch die vordere Häuserreihe nur noch eine geminderte oder gar keine Wahrnehmung mehr gegeben ist. Falls es einen inneren Kernbereich gibt, wo die Wirkung des Außenbereiches nicht mehr gegeben ist, besteht dort der ursprüngliche Schutzanspruch des Gebietes, hier der eines reinen Wohngebietes mit 35 dB(A) nachts. Eine sachgemäße Abstufung für Häuser dazwischen, etwa in der 2. Reihe, ist möglich.

Im vorliegenden Fall ermöglicht die vorhandene Struktur der Bauwerke eine ungehinderte Wahrnehmung des Außenbereichs. Das gesamte Gebiet besteht faktisch aus Randlage zum Außenbereich.

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein zulässiger Immissionswert von 40 dB(A) nachts ist für das gesamte o. g. Gebiet angemessen.

Immissionsort	VB (Nacht)	ZB (Nacht)	GB (Nacht)	maß- geblicher IRW (Nacht)
IO H01 – Hohenroda, Schwarzengrund 9	32	27	33	40
IO S01 – Schenkklengsfeld, Hof Rimmerode 1	40	43	45	45
IO S02 – Schenkklengsfeld, Hof Thalhausen 1	40	43	44	45
IO S04 – Schenkklengsfeld, Peter-Götz-Str. 7	30	32	34	40
IO S05 – Schenkklengsfeld, Pfarrtor 7	32	34	36	40
IO S06 – Schenkklengsfeld, Hünfelder Str. 17	33	36	38	45
IO S07 – Schenkklengsfeld, Rhönstraße 20	31	34	36	42
IO Un1 – Unterweisenborn, Unterweisenborn 15	37	37	40	45
IO W02 – Wehrshausen, Gickelsburg 12	33	31	35	40
IO U1 – Ufhausen, Holzgasse 8	32	30	34	40
IO W01 – Wehrshausen, Liede 4	34	32	36	45

Tabelle 1: VB – Vorbelastung, ZB – Zusatzbelastung, GB – Gesamtbelastung in dB(A)

6.1.2.2 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag, an den Immissionsorten der Tabelle 1, kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

6.1.2.3 Schutz vor Lichtimmissionen / optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden. Ebenso die unter Nebenbestimmung 2.3.3. geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Schenkklengsfeld verwirklicht werden. Mit Datum vom 10.02.2020 wurde die Gemeinde Schenkklengsfeld ersucht, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Gem. § 36 Abs. 2 gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn die Gemeinde nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde dieses verweigert.

Eine entsprechende Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde erfolgt in der Zwei-Monats-Frist nicht, sodass das Einvernehmen kraft Gesetzes als erteilt gilt. Ferner wurde das Einvernehmen mit Schreiben vom 17.11.2020 der Gemeinde Schenkklengsfeld explizit erteilt.

6.2.2 Regionalplanung

Die drei Anlagenstandorte befinden sich innerhalb bzw. am Rand des Vorranggebietes HEF 51 „Eichberg“, das Teil der Gebietskulisse des seit dem 26.06.2017 gültigen Teilregionalplans Nordhessen ist.

Gegen die Anlagenstandorte bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

6.2.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist in der Windvorrangfläche HEF 51 des Teilregionalplans Energie Nordhessen geplant.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Plans wurde bereits eine dem Planungsmaßstab entsprechende Bewertung der Auswirkungen eines Windenergievorhabens auf denkmalgeschützte Objekte vorgenommen.

Im Rahmen der weiteren hier vorzunehmenden Prüfung ist vorliegend auf den Ergebnissen aus der Aufstellung des Teilregionalplans abschichtend aufzubauen. Bereits durchgeführte Prüfungen und Bewertungen sind hierbei nur zu wiederholen, wenn sich Anhaltspunkte für eine offensichtliche Fehleinschätzung ergeben.

Der Teilregionalplan kommt für die hier maßgebliche Vorrangfläche zu dem Ergebnis, dass denkmalschutzrechtliche Sachverhalte einer Planung von Windenergie in dieser Fläche nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Auch wenn diese Bewertung bei Baudenkmalern auf einer Anlagenhöhe von 200 m beruht und die hier genehmigten Anlagen eine Gesamthöhe von 242,5 m aufweisen, ist diese Bewertung weiterhin sachgerecht.

Die Errichtung der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen bedarf der Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG.

Hierzu ist allerdings bereits vorgreifend festzustellen, dass bezogen auf die jeweils zu prüfenden Kulturdenkmäler einzelne WEA aufgrund fehlender Sichtbeziehungen nicht genehmigungsbedürftig i. S. des HDSchG sind.

Diese Genehmigung, soweit sie erforderlich wird, wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit ist im vorliegenden Zusammenhang dann gegeben, wenn in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden und sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

Vorliegend ist der Tatbestand der Errichtung gegeben.

Weiter zu prüfen ist inwieweit sich diese Errichtung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals auswirken kann.

Baudenkmäler

Der Bestand der hier zu berücksichtigenden Baudenkmäler wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Erscheinungsbildes werden aufgrund der Höhe der WEA Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern, hier Baudenkmäler, gegeben sein. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen nimmt in seiner Stellungnahme vom 09.11.2020 eine Beeinträchtigung für Kirchen in Uffhausen und Soisdorf an, kann jedoch eine erhebliche Betroffenheit hier nicht benennen und auch nicht nachweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der angeführten Kulturdenkmäler nicht gegeben ist, die zu einer Versagung der Genehmigung führen würde.

Bodendenkmäler

Die Errichtung der 3 Windenergieanlagen stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, da im Bereich der WEA 1 Bodendenkmäler bekannt sind und der hinreichende Verdacht besteht, dass im Zuge der Baumaßnahme Bodendenkmäler zerstört werden. Im vorliegenden Fall überwiegen hier die öffentlichen Belange gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG. Die zu zerstörenden Bodendenkmäler sind dabei zumindest zu sichern, was durch die formulierten Nebenbestimmungen erfolgt. Damit wird die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG erteilt.

6.2.4 Baurecht

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der unter IV 7 festgeschriebenen Nebenbestimmungen die Errichtung der hier genehmigten Anlagen zu genehmigen ist.

6.2.5 Brandschutz

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen haben der Brandschutzbehörde vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen in diesem Bescheid bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken.

Die Windenergieanlagen befinden sich in der Nähe von bewaldeten Gebieten. Im Brandfall des Maschinenhauses (inkl. Rotoren) wird es zwangsläufig, insbesondere in den Sommermonaten, zu großflächigen Waldbränden kommen. Die erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Feuerwehren in einem solchen Fall (Absperren, Löschwasserversorgung, Brandbekämpfung) sind aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit kaum oder gar nicht zeitnah zu bewältigen. Um das Risiko eines Brandausbruchs im Maschinenhaus auf ein absolutes Minimum zu beschränken ist eine automatische Löschanlage erforderlich.

6.2.6 Bodenschutz und Wasserwirtschaft

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

Der § 1 HAItBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z. B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAItBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Die beantragte Errichtung von 3 Windenergieanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges

durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden (vgl. NB 5.1, 5.2) sowie in Teilen (vgl. NB 5.4) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die Standorte der im Windpark Schenkklengsfeld I vorgesehenen WEA liegen außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe (hier: Betriebs- und Schmierstoffe, Hydrauliköl und ggf. Kühlmittel) ist während der Bauphase und während des gesamten Betriebszeitraums beider WEA nie gänzlich auszuschließen, jedoch wird mit den auferlegten Maßnahmen zur Anlagenüberwachung, zur präventiven Bereitstellung von Bindemitteln (zwecks Bekämpfung von Ölunfällen) sowie der Verpflichtung des Einleitens von Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines Eindringens von Stoffen in den Untergrund die Häufigkeit und der Umfang der Auswirkungen derart minimiert, dass ein Restrisiko als vernachlässigbar gering erachtet wird.

Die Unterlagen lagen zusätzlich der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Prüfung vor.

Bei Einhaltung der in Abschnitt IV unter Nummer 5 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

6.2.7 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG bedarf. Ferner sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG betroffen. Die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung sind für die WEA 01, 02, 03 mit den vorgelegten Planunterlagen sowie unter den o. g. Nebenbestimmungen gegeben.

Zu Nebenbestimmung 4.1

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Umsetzung der naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Zu Nebenbestimmung 4.2

Die Nebenbestimmung ist aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und zur Konkretisierung der Aufgaben der ÖBB erforderlich. Sie soll eine Umsetzung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen des LBP, der aufgeführten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, der Vorgaben des Umweltschadengesetzes sowie eine zeitnahe Information der ONB sicherstellen.

Zu Nebenbestimmung 4.3

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung des § 17 Abs. 6 BNatSchG, wonach alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden sollen. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 HAGBNatSchG und § 7 KV. Die Antragstellerin ist lt. o.g. Merkblatt meldepflichtig. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 4.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 4.5

Die Anpassung der Betriebszeiten aus den Daten eines Gondelmonitorings stellt eine nach gegenwärtigem Stand der Technik wirksame Methode zur Vermeidung von Kollisionen mit dem oberen Luftraum nutzenden Fledermausarten dar.

Zu Nebenbestimmung 4.6

Die Übermittlung einer Erklärung und der jeweiligen Betriebsprotokolle stellt sicher, dass die zum Schutz von Fledermäusen notwendigen Abschaltzeiten ordnungsgemäß eingerichtet sind.

Zu Nebenbestimmung 4.7

Bauarbeiten bei Nacht, vor allem der Einsatz von Flutlicht, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Eulen dar.

Zu Nebenbestimmung 4.8

Die Nebenbestimmung dient der verbindlichen Festsetzung sowie der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 „Bewirtschaftungskonzept Rotmilan“.

Zu Nebenbestimmung 4.9

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Funktionalität der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten WEA zu gewährleisten.

Zu Nebenbestimmung 4.10

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um im Falle eines mangelhaften Erfolges der Maßnahme nachsteuern zu können.

Zu Nebenbestimmung 4.11

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung, dass die für die Unterschreitung der Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan erforderlichen Maßnahmen in dem hier maßgeblichen Zeitraum März bis August vorliegen. Sie dient gleichzeitig der Klarstellung, dass ein Betrieb der Anlagen außerhalb dieses Zeitraums auch bereits ohne die Vorlage der geforderten Nachweise zulässig ist.

Zu Nebenbestimmung 4.12

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Funktionalität der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 zu gewährleisten.

Zu Nebenbestimmung 4.13

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung, dass die Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan unterschritten wird.

Zu Nebenbestimmung 4.14

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung, dass die für die Unterschreitung der Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan erforderliche Maßnahme (Abschaltung der WEA bei Ernte/Mahd/Pflügen) in dem hier maßgeblichen Zeitraum von März bis August umgesetzt werden kann.

Zu Nebenbestimmung 4.15

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

Zu Nebenbestimmung 4.16

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, da für die anlagenbezogenen Eingriffsflächen der Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und 03 Hecken in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in die Hecken ist gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu minimieren. Im Zuge der Ausführungsplanung muss die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsberechnung angepasst werden.

Zu Nebenbestimmung 4.17

Diese Nebenbestimmung dient im Sinne der DIN 18920 dem Schutz der Hecken.

Zu Nebenbestimmung 4.18

Diese Nebenbestimmung dient der Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 4.19

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der im Vorhabengebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde innerhalb des 500 m-Radius um die WEA-Standorte Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. Bei der Feldlerche handelt es sich um eine bodenbrütende Vogelart, die nach milden Wintermonaten bereits ab Ende Februar/Anfang März aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren, so dass ein Anlegen von Nistplätzen ab März möglich ist. Die erste Eiablage der Brutpaare erfolgt anschließend überwiegend ab Mitte April. Durch die grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorgesehene Baufeldräumung soll die Beschädigung bzw. Zerstörung von Feldlerchen-Bruten vermieden werden. Darüber hinaus erfolgt während der Bauphase eine Vergrämung der Vögel durch die Bauaktivitäten. Da dieser Effekt bei temporärer Einstellung der Bauarbeiten seine Wirksamkeit verliert, ist nach Stillstandsphasen von mehr als 10 Tagen ein Absuchen der Flächen auf mögliche begonnene Bruten erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 4.20

Die Nebenbestimmung dient der Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche i. S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 4.21

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, da in den Antragsunterlagen für die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes eine Kompensationsmaßnahme vorgeschlagen wurde, die gem. der Kompensationsverordnung (2005) nicht anerkennungsfähig ist.

Daher sind der ONB vor Inbetriebnahme der ersten WEA neue Kompensationsmaßnahmen zur Zustimmung vorzulegen, die das Kompensationsdefizit in Höhe von 159.860 Biotopwertpunkten abdecken.

Zu Nebenbestimmung 4.22

Die Nebenbestimmung regelt die für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebende Ersatzzahlung gem. Anlage 4.4 Kompensationsverordnung vom 01. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hessischen Energiezukunftsgesetzes vom 21. November 2012, GVBl. I S. 444, i. V. m. dem Erlass „Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen“ vom 18. April 2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV). Die prozentuale Aufschlüsselung dient der anteiligen Aufteilung des Ersatzgeldes auf die betroffenen Kommunen.

Zu Nebenbestimmung 4.23

Da in diesem Raum keine Besonderheiten in Bezug auf den Kranichzug vorliegen, kann die Abschaltung der WEA für den Kranichzug entfallen (siehe auch OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 1 A 11643/17).

Begründung zur Eingriffszulassung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windenergieanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den Voraussetzungen des § 15 BNatSchG bedarf.

I. Artbezogene Begründungen

Uhu (*Bubo bubo*)

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutplatz des Uhus in einem Steinbruch nachgewiesen werden. Der Steinbruch befindet sich im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Der Brutplatz ist seit dem Jahr 2010 bekannt (Ornithologisches Gutachten zum geplanten WEA-Standort „Schenklengsfeld I“, S. 28). Durch die durchgeführten Untersuchungen der Antragstellerin konnte eine erfolgreiche Brut im Jahr 2017 bestätigt werden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen regelmäßig genutzten Brutplatz handelt.

Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von etwa 500 m zum Windenergieanlagenstandort WEA 03, in einer Entfernung von etwa 900 m zum Windenergieanlagenstandort WEA 02 und in einer Entfernung von etwa 1700 m zum Windenergieanlagenstandort WEA 01.

Bei dem Uhu handelt es sich um eine Art, die nach BNatSchG streng geschützt ist (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97). Zudem wird er in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt.

Bisher sind insgesamt 18 Schlagopfer des Uhus an Windenergieanlagen aus Deutschland bekannt (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Stand: 10. Mai 2021).

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) zählt Uhus zu den windenergiesensiblen Arten und empfiehlt einen Mindestabstand von 1000 m zwischen Windenergieanlagenstandort und Brutplatz und einen Prüfbereich von 3000 m (LAG VSW 2015). An dieser Empfehlung der LAG VSW orientieren sich die Vorgaben im hessischen Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2012). Der Uhu ist in diesem Leitfaden als kollisionsgefährdete Vogelart aufgeführt. Es sind ebenfalls 1000 m als Mindestabstand des Brutvorkommens zur Windenergieanlage angegeben. Der Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate wird hier mit 6000 m angegeben.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in folgender Entfernung zum Brutplatz des Uhus: WEA 01 – ca. 1700 m, WEA 02 – ca. 900 m, WEA 03 – ca. 500 m.

Damit unterschreiten die Windenergieanlagen WEA 02 und 03 den im Leitfaden „Windkraft und Naturschutz“ angegebenen Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.000 m zu Brutplätzen des Uhus um ca. 100 m (WEA 02) bzw. um ca. 500 m (WEA 03).

In Fällen einer Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes zu einer geplanten Windenergieanlage ist jeweils orts- und vorhabenspezifisch zu entscheiden, ob das Tötungsrisiko im Prüfbereich signifikant erhöht ist. Hierbei ist ebenso wie das Flugverhalten des Uhus auch das Vorhandensein von regelmäßig aufgesuchten, attraktiven Nahrungshabitaten zu betrachten.

Der Brutplatz des Uhus befindet sich in einem Steinbruch südöstlich der geplanten Windenergieanlagenstandorte. Die räumliche Situation stellt sich folgendermaßen dar: Die Windenergieanlagenstandorte befinden sich auf einer Anhöhe. Der Steinbruch liegt unterhalb dieser Anhöhe. Die Felswand des Steinbruches befindet sich insbesondere am nördlichen und nordwestlichen Rand des Steinbruches. Der Steinbruch öffnet sich gen Süd-Osten und damit von den Windenergieanlagen weggerichtet. Die Öffnung des Steinbruches richtet sich ins flach abfallende Offenland, welches in der näheren Umgebung landwirtschaftlich geprägt ist. In diesem Offenlandbereich sind regelmäßig Feldgehölze und Heckenstrukturen zu finden. In etwa 500 – 600 m Entfernung südöstlich des Steinbruches schließt sich an das Offenland ein Wald an.

Die Lebensraumansprüche des Uhus können sehr unterschiedlich sein. Es werden bevorzugt Räume besiedelt, die unterschiedliche Strukturen aufweisen und aus einer Mischung von Wald, Offenland und menschlichen Siedlungen sowie Felswände und Gewässer geprägt sind (Pietsch, A. & Hormann, M. 2013, S. 24). Als bevorzugte Nahrungshabitate sucht der Uhu offene und halboffene agrarisch genutzte Flächen. Baumbestand dient ihm bei der Jagd als Sitzwarte (Pietsch, A. & Hormann, M. 2013, S. 25).

Hauptbestandteile seiner Ernährung sind Beutetiere, die in seinem Revier häufig vorkommen.

Werden die räumliche Situation im Vorhabengebiet sowie die Nahrungshabitatpräferenzen des Uhus betrachtet, kann davon ausgegangen werden, dass der Uhu die Bereiche südlich bis östlich des Steinbruches bevorzugt als Nahrungshabitat nutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit den Feldgehölzen, Hecken, dem Waldrand sowie eines Siedlungsrandes in etwa 1500 m Entfernung zum Steinbruch bieten Beutetieren des Uhus einen Lebensraum. Hinzu kommt die Topografie des Geländes. Aufgrund der flach abfallenden räumlichen Situation in diesem Bereich, in den sich auch der Steinbruch öffnet, können Uhus leicht aus- und einfliegen.

Insgesamt ergibt die naturschutzfachliche Prüfung, dass durch die Errichtung und den Betrieb der drei geplanten Windenergieanlagen das Tötungsrisiko für den Uhu nicht signifikant erhöht ist. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Im Jahr 2017 wurden ihm Rahmen der Brutvogelkartierung der Großvögel zwei Rotmilanbrutpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine nach BNatSchG streng geschützte Art (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97). Außerdem ist er in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Rotmilane zeigen gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten (Gelpke, C. & Hormann M. 2010, S. 69 ff.). Zu dem Flugverhalten dieser Art gehören Balzflüge, Thermikkreisen und z.T. Nahrungsflüge, die häufig in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren von Windenergieanlagen befinden (LAG VSW 2015, S. 26). Daher zählen Rotmilane zu den häufigsten Schlagopfern Deutschlands (Gelpke, C. & Hormann M. 2010, S. 69 ff.; LAG VSW 2015, S. 26). Bisher wurden 629 Schlagopfer aus Deutschland gemeldet (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Stand: 10. Mai 2021).

Auch die LAG VSW zählt Rotmilane zu den windenergiesensiblen Vogelarten und empfiehlt einen Mindestabstand von 1500 m von Windenergieanlagen zu Brutplätzen. Der Prüfbereich wurde mit 4000 m angegeben (LAG VSW 2015, S. 18). Der Hessische Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ gibt als Mindestabstand 1000 m und als Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate 6000 m an (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2012, S. 55).

Die Brutplätze im Vorhabengebiet befinden sich in folgenden Entfernungen zu den jeweiligen Windenergieanlagenstandorten:

WEA 01: ca. 1500 m und ca. 2000 m

WEA 02: ca. 750 m und ca. 1100m

WEA 03: ca. 850 m und ca. 1000 m

Dabei ist zu erkennen, dass die Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und WEA 03 sich innerhalb des von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstand von 1500 m zu den Rotmilanhorsten befinden. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde laut „Ornithologischen Gutachten zum geplanten WEA-Standort „Schenklengsfeld I““ umfangreiche

Erfassungen der Flugbewegungen durchgeführt. Für den Rotmilan wurde daraus i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet (Ornithologisches Gutachten, S. 26).

Zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ornithologisches Gutachten neben dem Rückbau von vier Windenergieanlagen von insgesamt sieben bereits bestehenden Windenergieanlagen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme die Aufwertung von Nahrungshabitaten vorgeschlagen (ASB – V – 5). Diese artenschutzrechtliche Maßnahme (ASB – V – 5) beinhaltet ein Bewirtschaftungskonzept auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich in der entgegengesetzten Richtung der Windenergieanlagenstandorte befinden. Insgesamt werden Flächen von mind. 15 ha bewirtschaftet. Neben der Umsetzung der beantragten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (ASB – V – 5) wird per Nebenbestimmung ein begleitendes Monitoring festgesetzt. Das Monitoring soll die Möglichkeit eröffnen, die Bewirtschaftungsmaßnahmen ggf. zu optimieren.

Da aber derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rotmilane den Bereich der Windenergieanlagenstandorte trotz Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 5 weiterhin zur Nahrungssuche nutzen, ist es zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos erforderlich, die Windenergieanlagen abzuschalten, wenn Flächen im Umkreis von 50 m zu einer Windenergieanlage bewirtschaftet (Ernte/Mahd/Pflügen) werden.

Mit der Umsetzung der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird verhindert, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach BImSchG des parallel laufenden Genehmigungsverfahrens eines angrenzenden Windenergievorhabens Schenkklengsfeld II wurde als Einwand vorgetragen, dass in einer Entfernung von etwa 3 km ein Schwarzstorchhorst vorhanden sei. Diesem Verdacht wurde nachgegangen. Er konnte nicht bestätigt werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Die Brutvogelkartierung der Großvögel im Jahr 2017 ergab, dass drei Brutpaare des Mäusebussards im Untersuchungsraum von 1500 m brüten. Davon wurden zwei Brutpaare in einem Abstand von 750 – 1000 m bestätigt und ein Brutpaar befand sich in etwa 1300 m Entfernung zu dem Brutplatz am nächsten gelegenen Windenergieanlagenstandort WEA 03.

Mäusebussarde zählen zu den kollisionsempfindlichen Arten. Der Mäusebussard wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als nicht windenergiesensibel eingestuft. Im Hessischen Leitfadens Windkraft und Naturschutz (2012) werden Mäusebussarde ebenfalls nicht aufgeführt. Bei einem Abstand von mehr als 750 m zwischen Windenergieanlagenstandort und Brutplatz ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im näheren Umfeld der Windenergieanlagenstandorte wurden Brutvorkommen der Feldlerche ermittelt. Durch Beachtung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Bauzeiten-Regelungen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, der Anlage von

drei Blüh-/Brachestreifen in der Größe von jeweils 100 m x 10 m (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Prüfprotokolle „Feldlerche“), kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Feldlerche vermieden werden.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Im Jahr 2017 fanden die Erfassungen in Form von Detektorerfassungen, Horchkisten, Sichtbeobachtungen und Netzfänge statt.

Im Untersuchungsgebiet konnten 12 Fledermausarten nachgewiesen werden. Insgesamt kann das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Fledermausfauna als artenreich eingestuft werden (Fledermausuntersuchung Schenkklengsfeld I 2019, S. 56). Mit 68 % der aufgezeichneten Kontakte im Rahmen der Detektorbegehung waren Zwergfledermäuse am häufigsten vertreten. Zudem waren weitere Fledermausarten vertreten, die als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Neben der Zwergfledermaus konnten Arten wie Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus oder Rauhautfledermaus erfasst werden. Ebenso wurde ein Individuum der Alpenfledermaus erfasst.

Die im Rahmen der Erfassung ausgewählten Transekte wurden durch die Fledermäuse in unterschiedlicher Intensität genutzt. Regelmäßig genutzte Flugrouten befinden sich danach entlang von Waldrändern, Schlagfluren, flächigen Gehölzbiotopen, linearen Gehölzstrukturen. Diese werden als Leitstruktur insbesondere von strukturgebundenen fliegenden Fledermausarten sowohl für Transfer- als auch für Jagdflüge genutzt (Fledermausuntersuchung 2019, S. 34). Aufgrund des jahreszeitlich unterschiedlichen Auftretens der Arten Rauhautfledermaus und Abendsegler ergeben sich für diese Arten Hinweise für den Fledermauszug im Frühjahr und im Herbst (Fledermausuntersuchung 2019, S. 46 & 44). Fledermausquartiere (Zwergfledermaus, Fledermausrüftyp „Nyctaloid“) wurden ausschließlich in Ortslagen (Schenkklengsfeld, Wehrshausen und Unterweisenborn) nachgewiesen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, beantragt die Antragstellerin ein Betriebszeitenmanagement. Ziel des Betriebszeitenmanagements ist, das Tötungsrisiko zu minimieren (vgl. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 1). Das Betriebszeitenmanagement sieht für alle geplanten Anlagen eine Abschaltung zwischen April und Oktober vor, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s und eine Temperatur von ≥ 10 °C vorherrschen. Begleitet wird das Betriebszeitenmanagement durch ein zweijähriges Monitoring. Auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings können Anpassungen des Abschaltalgorithmus vorgenommen werden.

II. Begründung zur FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 BNatSchG war für das Vorhaben die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umliegenden FFH-Gebiete zu prüfen. Diese sind ausgewiesen durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008, GVBl. I Nr. 4 S. 30, zuletzt geändert durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016.

Im näheren Umfeld befinden sich drei FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ befindet sich südlich der des Windenergieanlagenstandortes WEA 01 und westlich der beiden Windenergieanlagenstandorte WEA 02 und 03. Der Abstand zum nächst gelegenen Windenergieanlagenstandort WEA 01 beläuft sich auf etwa 150 m.

Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 5130 „Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen“, 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ und 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“. Als Erhaltungsziel nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) festgelegt.

- FFH-Gebiet „Vorderrhön“

Das FFH-Gebiet „Vorderrhön“ befindet sich östlich des Vorhabengebietes ab einer Entfernung von etwa 900 m zur nächst gelegenen Windenergieanlage.

Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 6520 „Berg-Mähwiesen“, 7220* „Kalktuffquellen“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, 8150 „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas“, 8160* „Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas“, 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“, 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“, 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“.

Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind hier die Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Dunkler-Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea nausitous*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

- FFH-Gebiet 5125-302 „Landecker Berg bei Ransbach“

Dieses FFH-Gebiet befindet sich in etwa 3500 m Entfernung nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes.

Als Erhaltungsziele gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gelten hier die Lebensraumtypen 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, 7220* „Kalktuffquellen“, 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“.

Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind hier die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

Da durch die geplanten Maßnahmen keine nach Anhang I der FFH-Richtlinie benannten LRT-Flächen von Natura 2000-Gebieten in Anspruch genommen werden und keine vorhabensbezogene stoffliche Einwirkung auf diese ausgeht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen von vorneherein auszuschließen.

Ebenfalls können Beeinträchtigungen der dem FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ zugeordneten Art Gelbbauchunke ausgeschlossen werden, da in dem Teilbereich des FFH-Gebietes, dass im Wirkungsraum der Anlagenstandorte liegt, keine für die Gelbbauchunke geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung der dem FFH-Gebiet 5325-305 "Vorderrhön" zugeordneten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Kammmolch (*Triturus cristatus*), Dunkler-Wiesenknochen Ameisenbläuling (*Maculinea nausitous*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) kann ausgeschlossen werden, da keiner der aufgeführten Wirkfaktoren geeignet ist, diese zu schädigen.

Wegen der möglichen Kollisionsgefahr wurden die relevanten flugfähigen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie umfassend betrachtet. Dies sind die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Unabhängig von der jeweiligen Entfernung der Gebiete zu den geplanten Anlagenstandorten sowie unterschiedlichen Flugverhaltens können erhebliche Beeinträchtigungen der drei vorgenannten Fledermausarten von vorneherein ausgeschlossen werden, da durch die Regelungen zu den Abschaltzeiten inklusive des Gondelmonitorings während der Flugaktivitätszeiten der Fledermäuse für diese kein Kollisionsrisiko besteht.

Dem konservativen Untersuchungsansatz entsprechend wurde auch der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Rotmilan (*Milvus milvus*) als charakteristische Art diverser Wald-LRT der FFH-Gebiete „Landecker Berg bei Ransbach“ und „Vorderrhön“ angenommen und vertieft betrachtet. Da dieser jedoch nicht als charakteristische Art von Wald-LRT zu betrachten ist, ist diese Untersuchung in Bezug auf die Natura2000-Prüfung nicht relevant.

Zusammenfassend betrachtet stehen dem Vorhaben keine Natura2000-Belange entgegen.

Die nach § 7 UVPG durchzuführende überschlägige Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind

6.2.8 Luftverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

6.2.9 Landwirtschaft

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben der zuständigen Behörde vorgelegen. Die Prüfung hat ergeben, dass landwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.10 Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen 7.3., 10.1. und 10.2. stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus nachfolgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmung 7.2. zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

6.2.11 Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen waren gegen o. g. Risiken (siehe Nebenbestimmung Nr. 9.1. und 9.2.), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

6.3 Behandlung der Einwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Vorhabenträger und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vor genannten Behörden erörtert.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.

Einzelheiten zu den Einwendungen sind in den Ziffern 6.3.2 bis 6.3.3 der Begründung dargelegt.

6.3.2 Naturschutz

Die in diesem Kontext erhobenen Einwendungen richten sich gegen eine gesehene Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, welche die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard, Uhu, Kiebitz und die Fledermausfauna betreffen. Zudem wurde auf eine mögliche Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete hingewiesen.

Die erhobenen Einwendungen wurden durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) und die Genehmigungsbehörde in die Gesamtprüfung mit einbezogen.

Neben den vorgelegten Antragsunterlagen und den erhobenen Einwendungen sind durch die Behörden auch alle Informationen herangezogen worden, die ihnen bereits aus anderen Zulassungsverfahren, insbesondere auch aus dem Verfahren zum Teilregionalplan Energie Nordhessen, vorgelegen haben.

Die Ergänzung des faunistischen Fachbeitrags um das FFH-Gebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ wurde bereits vor dem Erörterungstermin nachgefordert.

Insgesamt hat die Prüfung aller Informationen ergeben, dass entgegen der Auffassung der Einwender naturschutzfachliche /-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Weitergehende, über die diesbezüglichen Festsetzungen dieses Genehmigungsbescheides hinausgehende Anforderungen waren somit nicht zu fordern.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Nummern 5.2.3, 5.3.3 und 6.2.7 der Begründung verwiesen.

6.3.3 Sonstige Inhalte

Die sonstigen Einwendungen weisen auf die rechtsverbindliche Bauleitplanung „11. Änderung des FNP / BP Nr. 9 Ruhewald Eichberg“ hin. Zudem werden Beeinträchtigungen durch Infraschall und die Nachtkennzeichnung befürchtet. Weiterhin werden durch die Größe der Anlagen optische Beeinträchtigungen durch Dominanzverschiebungen und eine bedrängende Wirkung sowie damit einhergehend negative Auswirkungen auf den Tourismus erwartet.

Die erhobenen Einwendungen wurden durch die Antragstellerin sowie die Fachbehörden abschließend erläutert.

Aufgrund der sonstigen Einwendungen waren keine weiteren Prüfungen anzustellen oder Festsetzungen zu treffen.

6.4 Anhörung Vorhabensträgerin

Mit Schreiben vom 03.12.2021 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 03.01.2022 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Der durch diese mit Schreiben vom 13.12.2021 vorgelegte Sachvortrag wurde gemeinsam mit den hier maßgeblichen Fachbehörden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich geboten, in der Entscheidung berücksichtigt.

Auf Bitten der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen einer erweiterten Anhörung der Entwurf des Genehmigungsbescheides nochmals in der Gesamtfassung – einschließlich Tenor und Begründung übersandt.

Diese erweiterte Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 27.12.2021.

Der durch die Antragstellerin in diesem Zusammenhang vorgelegte Sachvortrag wurde, soweit erforderlich, gemeinsam mit den hier maßgeblichen Fachbehörden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich geboten, in der Entscheidung berücksichtigt.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Im Auftrag

A. Eberhardt

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum - Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauen und Wohnen, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Fachdienst Gefahrenabwehr, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Landesluftfahrtbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 22 – Verkehr -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

5. Hinweise zum immissionsschutzrecht

5.1.

Ergeben sich Widersprüche zwischen den aufgeführten Prognosen und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

5.2.

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 05.10.2021 (Bericht Nr. 18-1-3006-003-NB), ist Bestandteil der Genehmigung.

5.3.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Nacht / Tag	Gebiets- einstufung
IO H01 – Hohenroda, Schwarzengrund 9	40 / 55 dB(A)	*SO
IO S01 – Schenklengsfeld, Hof Rimmerode 1	45 / 60 dB(A)	MI
IO S02 – Schenklengsfeld, Hof Thalhausen 1	45 / 60 dB(A)	MI
IO S04 – Schenklengsfeld, Peter-Götz-Str. 7	40 / 55 dB(A)	WA
IO S05 – Schenklengsfeld, Pfarrtor 7	40 / 55 dB(A)	WA
IO S06 – Schenklengsfeld, Hünfelder Str. 17	45 / 60 dB(A)	MI
IO S07 – Schenklengsfeld, Rhönstraße 20	42 / 55 dB(A)	**WA
IO Un1 – Unterweisenborn, Unterweisenborn 15	45 / 60 dB(A)	MI
IO W02 – Wehrshausen, Gickelsburg 12	40 / 55 dB(A)	WA
IO U1 – Ufhausen, Holzgasse 8	40 / 55 dB(A)	WA
IO W01 – Wehrshausen, Liede 4	45 / 60 dB(A)	MI

*SO - Für den IO H01 werden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

**WA - Für den IO S07 werden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, mit der Erhöhung des Nachtwertes um 2 dB(A).

5.4.

Die Anlagen werden mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten, reduzieren die Schallemissionen.

5.5.

Die Schattenwurfprognose der Ramboll CUBE GmbH, vom 05.09.2019 (Bericht Nr.: 18-1-3006-001-SB), ist Bestandteil der Genehmigung.

6. Hinweise zur Landwirtschaft

6.1.

Die Bewirtschafter der betroffenen Flächen, auf denen Bautätigkeiten stattfinden, sollten rechtzeitig vor den Baumaßnahmen über deren Beginn informiert werden, um auch förderrechtliche Aspekte berücksichtigen zu können.

6.2.

Des Weiteren ist während der Bauarbeiten der Zugang zu den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen sicher zu stellen.

6.3.

Gegebenenfalls beschädigte/zerstörte Grenzmarken, Drainagen, Feldwege oder Weg-/Feldübergänge sind unverzüglich durch den Verursacher wiederherzustellen.

7. Hinweise zum Wasserrecht

7.1.

Bei der Betankung von Arbeitsmaschinen während der Bauphase wird empfohlen, dass zur Aufnahme von Tropfverlusten zwischen den am Tankvorgang beteiligten Tankfahrzeugen und Arbeitsmaschinen unterhalb des Tankschlauches entweder eine kraftstoffbeständige Folie, ein wasserabweisendes Ölbindevlies oder eine angepasste Wanne ausgelegt wird.

7.2.

Ergeben sich während des Bauvorhabens bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist umgehend das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises zu informieren.